



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn, 1802 - 1806

Kraayvanger, Theodor

Paderborn, 1904

B. Die Organisation.

urn:nbn:de:hbz:466:1-23995

preußische Untertanen, die sich aus Furcht vor dem Militärdienste ins Paderbornische geflüchtet hatten, ans Land zu fesseln, wurde ein Generalpardon erlassen, der sie von aller Strafe befreite und ihnen den ungestörten und ruhigen Besitz ihrer Güter verhielt.

Die Interimsbehörden amtierten noch bis zum 1. Dez. 1803. An diesem Tage verfiel auch die Organ.-Kommission der Auflösung, da bis zu diesem Zeitpunkte die wichtigsten Reformen in Justiz und Verwaltung durchgeführt waren.

Im folgenden werden wir Gelegenheit finden, nicht nur den Eifer und die Pflichttreue, sondern auch die Tüchtigkeit und das Organisationstalent der Kommissare zu bewundern, ein Beweis, daß der Geist, der das alt-preußische Beamtentum beseelt hatte, noch fortlebte und immer neue Kräfte entfaltete.

B. Die Organisation.

I. Die Organisation der Justiz.

1. Das Gerichtswesen zur Zeit der Besitzergreifung.

Eine der schwierigsten Aufgaben, die die preußischen Beamten bei der Organisation des neuen Gebietes zu lösen hatten, war unzweifelhaft die Reform der Justiz. Ganz so verwahrlost freilich, wie man es preußischerseits darzustellen beliebte, sah es im Gerichtswesen nicht aus, aber immerhin war es noch schlimm genug darum bestellt. Von einer einheitlichen und planvollen Anordnung der Gerichte war keine Spur zu finden. Desto mehr fällt ihre überaus große Anzahl auf. Gab es doch in diesem kleinen Lande nicht weniger als drei Obergerichte, über dreißig Untergeichte, die wieder in Amts-, Gau-, Magistrats- und Stadtgerichte zerfielen, ferner ein geistliches Gericht und eine große Anzahl von Patrimonialgerichten.

Die Obergerichte standen vollkommen gleichberechtigt nebeneinander. Eifersüchtig¹ wachte jedes darüber, daß

¹ Vgl. A. d. N. Z. Münst. Akt. Nr. 5. S. 262.

ihm von den beiden anderen nur ja keines seiner Rechte geschmälert werde. Infolgedessen waren Reibereien an der Tagesordnung.

Die Untergerichte¹ dagegen waren durch ihre Verfassung und Befugnisse vollständig voneinander verschieden. Daher dauerte es lange, bis die Organ.-Komm. einen klaren Blick in die bisherigen Verhältnisse gewonnen hatte. Was da zutage trat, war in der Tat nicht geeignet, den preussischen Beamten Respekt vor der vormaligen Regierung einzuflößen. Einer der wichtigsten Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Hypothekenwesen, fehlte ganz, und um das Vormundschaftswesen stand es nicht viel besser. Durch die Langsamkeit des Geschäftsganges und durch die fast willkürliche Bestimmung der Gebühren seitens der Richter war das Verfahren im Zivilprozeß für die Untertanen so drückend geworden, daß diese laut ihre Unzufriedenheit äußerten und mit Sehnsucht eine Erleichterung erwarteten. Bei keinem der Gerichte hielt man es für nötig, die eingehenden Klagen zu verzeichnen, noch viel weniger ein Aktenrepertorium zu führen. Überhaupt pflegten die Unterrichter die eigentliche Justizpflege nur als eine Nebensache zu behandeln, indem viele die Rechte gar nicht studiert hatten und ihre Hauptaufgabe in der Einziehung der herrschaftlichen Gefälle erblickten. Bei den Magistratsgerichten hatten die Richter mit den Einnahmen nichts zu tun. Aber hier stand einer allgemeinen guten Justizpflege der Umstand hindernd im Wege, daß sich, mit Ausnahme des Lügdeners Magistrats, kein einziger Rechtsverständiger unter den Ratsmitgliedern fand. Was Wunder, da diese Stellen jährlich neu und gewöhnlich mit Krämern oder Handwerkern besetzt wurden, von denen man keine Rechtskenntnisse erwarten konnte. Gleichwohl leiteten sie die Prozesse und entschieden in weniger bedeutenden Sachen. Die nachteiligen Folgen hiervon äußerten sich besonders in den Konkursprozessen, die ins endlose verschleppt wurden.

¹ Für das Folgende kommt hauptsächlich der Bericht des Kr.- u. Dom.-Rats Schwarz in Betracht. A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 238.

Auch das Gebührenwesen befand sich in einem üblen Zustande. Nirgends führte man genaue Register. Die Kostenliquidationen beizufügen, war nur in wenigen Orten Brauch. Statt dessen verteilte man die eingezogenen Gebühren sofort. Die Vorschriften der Paderborner Hofgerichtsordnung¹ über den Gebührensatz waren, wie der Beamte zu Dringenberg Schwarz² gegenüber sehr naiv erklärte, längst aus der Gewohnheit gekommen. Man taxierte die Gebühren, wie schon oben erwähnt, ganz willkürlich, worunter die Untertanen sehr zu leiden hatten.

Noch schlechter war es um das Depositälwesen bestellt. Die an sich schon unzureichenden Vorschriften befolgten noch dazu die wenigsten Beamten. In manchen Städten führte man überhaupt keine Depositälbücher, in anderen waren sie in größter Unordnung.

Das Verfahren in Kriminalsachen bei den Untergerichten bedarf keiner weiteren Erwähnung, da bloß die Ämter Dringenberg und Delbrück, desgleichen die Magistrate zu Warburg und Büren die Befugnis hatten, die ganze Kriminaluntersuchung zu führen.

Von den Untergerichten hatten nur dreizehn³ das Recht, bei strittigen Zivilangelegenheiten in erster Instanz zu erkennen. Diese Befugnis wurde ihnen noch durch die Konkurrenz sämtlicher Obergerichte zu Paderborn sehr geschmälert. Denn da letztere sich bei den Bürgern und Bauern eines ganz anderen Ansehens erfreuten, so wandten sie sich, wenn keine allzu große Entfernung sie zurückschreckte, an diese. Allen übrigen Untergerichten fiel zunächst nur die Aufgabe zu, auf die eingereichten Klagen hin einen Termin anzuberaumen. Räumte der Angeklagte die Klage ein oder erschien er nicht, so schritt man zur Exekution. Legte er aber Verwahrung ein, so mußte der Richter die Verhandlungen an das Obergericht, wohin

¹ Vgl. Pad. Landesverordnungen. 2. Bd. S. 101 ff.

² Bei Gelegenheit der Untersuchung der Untergerichte, womit Schwarz betraut war. Später war er wahrscheinlich Land- und Stadtgerichtsdirektor in Halle.

³ An diesen amtierten ein rechtsgelehrter Richter und ein Aktuar.

der Kläger es verlangte, zur weiteren Verfügung einzusenden.

Im Strafwesen war das Verfahren bei Bestimmung der Strafe fast willkürlich. Nur bei Holzexzessen war das Strafmaß fest geregelt; es mußten die Einheimischen von dem ausgemittelten Wert das Doppelte, die Auswärtigen dagegen das Dreifache als Strafe zahlen.

Alle übrigen leichten Vergehen wurden bloß an Geld nach dem Ermessen des Richters gestraft. Nur bei großer Armut des Angeklagten oder bei sehr groben Vergehen erfolgte Gefängnis- oder Leibesstrafe. Die Festsetzung der Strafe geschah beim Jahrgericht in Gegenwart des Amtsdrosten, nachdem das Vorgericht die Vergehen untersucht hatte. Nur bei Holzexzessen gab es keinen Aufschub, indem sie sofort untersucht und die Übeltäter bestraft wurden.

Daß dies Hinausschieben der Strafe infolge der Jahrgerichte für das moralische Empfinden des Volkes von keinem wohltätigen Einfluß sein konnte, liegt auf der Hand. Noch schlimmer aber war es, daß die Anberaumung der Termine ganz und gar von der Bequemlichkeit der Amtsdrosten abhing. So hatte beispielsweise in Lügde seit zehn und in Büren seit fünf Jahren kein Jahrgericht mehr stattgefunden, und sämtliche Vergehen in diesem Zeitraum waren unbestraft geblieben.

Die Gefängnisse, ausgenommen das zu Dringenberg, waren in einem Zustande, daß niemand sich ohne ernstliche Gefährdung seiner Gesundheit länger darin aufhalten konnte.

Den Juden gegenüber waren die Befugnisse der Untergerichte eingeschränkt. Es stand ihnen nur dann über sie die Gerichtsbarkeit zu, wenn der Gegenstand der Klage nicht über 20 Rt. hinausging. In allen anderen Fällen entschied die Judenkommission in Paderborn.

Die geistliche Gerichtsbarkeit war dem Archidiakonatsgericht anvertraut. Dieses hatte mit dem einen Obergericht, dem Oficialgericht, konkurrente Gerichtsbarkeit.

Zum Schluß seien noch die zahlreichen¹ Patrimonialgerichte² erwähnt, deren Verfassung um nichts besser war als die der Untergerichte. Auch sie waren eine Quelle mannigfacher Unordnung und Beschwerden für die Untertanen. Von ihnen waren einige im Besitz der Kriminalgerichtsbarkeit. Aber keiner von den Kriminalrichtern besaß die Kenntnisse, die man von ihnen hätte erwarten sollen.

Was nun im einzelnen die Verfassung der hier genannten Gerichte anbelangt, so zeigen sie sich uns in folgendem Bilde.

Die Obergerichte.

1. Die Regierung.³

Die Regierung war eine Justizbehörde. Zu ihrem Ressort⁴ gehörten alle Zivilsachen in erster, wie in Appellations- und Revisionsinstanz, sowie alle Kriminalsachen, die von ihr „instruiert“ wurden. Gegen ein von ihr als erster Instanz gefälltes Urteil war eine Berufung ausgeschlossen, es wurde sofort vollstreckt. War aber auf Todesstrafe erkannt, so bedurfte das Urteil der Bestätigung des Landesherrn, weil ihm das Begnadigungsrecht zustand. In allen Rekursachen, bei denen es sich um Beschwerde gegen die Hofkammer handelte, lag der Regierung die Entscheidung ob, desgleichen bei definitiven Urteilen in Lehnssachen. Von dem Hof- und Officialgericht wie auch von den Untergerichten und den domkapitularischen Gerichten war ein Appell an die Regierung zulässig. Von ihr gingen die Appellationen an eine auswärtige Universität oder an ein Reichsgericht, wenn das Objekt 400 Gulden und mehr betrug und die Parteien es wünschten.

¹ Während im übrigen Westen die Patrimonialgerichte die Ausnahme bildeten (vgl. Lehmann I, 93), waren sie im Paderbornschen zahlreich vertreten, wie aus Pad. Akt. Nr. 56: Einteilung der Jurisdiktionsbezirke nach der neuen Kreiseinteilung vom Jahre 1805, hervorgeht. Darin werden mehr als fünfzig Patrimonialgerichte erwähnt.

² A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 56. Konferenz-Protokoll v. 25. Mai 1805.

³ So wurde damals die oberste Justizbehörde genannt.

⁴ A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 5. Vgl. die Darstellung der höheren Pad. Behörden.

Dem Regierungskollegium, dessen Mitglieder vom Fürsten ernannt wurden, gehörten an der Geheime Ratspräsident, ein Vizekanzler und drei Hof- und Regierungsräte. Letztere und der Vizekanzler bezogen jeder ein jährliches Gehalt von 300 Rt. und standen im Genuß der Real- und Personalfreiheiten, der Landrechnungs- und Landtagsdiäten wie auch der Kanzleiemolumente. Häufte sich die Arbeit allzusehr, so ergänzte man das Kollegium durch einige Räte. Jeden Mittwoch und Freitag hielt es im Kanzleigebäude eine Sitzung ab.

2. Das Offizialatgericht.

Das Offizialatgericht war im Besitze der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit. In allen nach dem kanonischen Recht und Herkommen zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Gegenständen, wie Benefizial-, Kirchen-, und Ehesachen, übte es nicht nur konkurrente Jurisdiktion mit dem Archidiakonatsgerichte aus, sondern war auch für letztgenanntes Gericht, das Domkapitel und die Stifter Appellationsinstanz und einziges Obergericht.

Bei Berufungen gegen das Urteil des Offizialatgerichts gingen die Akten an eine auswärtige Universität, die dann im Namen des Offizialatgerichts das Urteil fällte. Doch konnte man den Rekurs auch an das Metropolitangericht in Mainz nehmen.

Die Archidiakonen und die Domkapitulare waren in geistlichen und Personal-Sachen bloß der Gerichtsbarkeit des Offizialatgerichts unterworfen.

Ferner mußte der Generalvikar, der als solcher keine Gerichtsbarkeit hatte, das Protokoll zur Entscheidung an das Offizialatgericht einschicken, wenn bei Präsentationen oder in Exemtorie-Sachen der Pfarrer und Landgeistlichen Streit entstand.

Mit den beiden anderen Obergerichten stand dem Offizialatgericht konkurrente Gerichtsbarkeit zu. Ausgenommen waren hiervon die Lehn-, Polizei- und weltlichen Kriminalsachen, wie auch solche, die unmittelbar die Hofkammer betrafen. Sonst konnten hier alle weltlichen Sachen, bei denen kein Privileg im Wege stand, in erster Instanz

angebracht und von allen Untergerichten der Rekurs hierhin genommen werden.

Es bestand aus einem Offizial und zwei Assessoren.

3. Das Hofgericht.

Das dritte Obergericht war das Hofgericht. Es hatte konkurrente Jurisdiktion mit den beiden anderen in allen Angelegenheiten mit Ausnahme der geistlichen-, Lehn- und Kriminalsachen und solcher Prozesse, in denen die Regierung allein kompetent war oder die die Kammergüter betrafen. In allen übrigen Sachen konnte wie bei der Regierung und dem Offizialatgericht, so auch beim Hofgericht Berufung eingelegt werden. In fiskalischen Prozessen hatte letzteres allein zu entscheiden.

Ein Hofrichter und drei Assessoren bildeten den Gerichtshof. Den Hofrichter ernannte der Fürst, den ersten Assessor das Domkapitel, den zweiten die Ritterschaft und den dritten die Städte. Der Hofrichter bekam 200 Rt. Gehalt, jeder Assessor 100 Rt.

Die Untergerichte.

1. Das Stadtgericht¹ in Paderborn.

Das Stadtgericht hatte die Ziviljurisdiktion in erster Instanz über sämtliche Bürger in der Hauptstadt, insofern sie nicht eximiert waren oder auf der domkapitularischen Freiheit² wohnten. Über Injuriensachen und solche Vergehen, die nur Geldstrafen nach sich zogen, urteilte der Magistrat. Mitglieder des Stadtgerichts waren der Stadtrichter, die beiden Bürgermeister und ein Aktuar. Sie wurden von dem Magistrat auf Lebenszeit erwählt, doch bedurfte die Wahl des Stadtrichters der landesherrlichen Bestätigung.

2. Die Magistratsgerichte.

a) In Paderborn. Der Paderborner Magistrat³ hatte die untere Polizei- und die niedere Gerichtsbarkeit über

¹ A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 5. Bericht über die Verfassung der Ober- und Untergerichte. (Datum fehlt.)

² Vgl. Rosenkranz v. a. O. S. 105.

³ A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 5.

die Bürger, wenn die Sache in erster Instanz abgemacht werden konnte. Teilungs- und Mündelsachen hatte er mit dem Stadtgericht gemeinsam, die Armenpflege und die Tilgung alter städtischer Schulden waren ihm allein überlassen. Dieses Kollegium bestand aus den zwei Bürgermeistern, dem Stadtsyndikus, dem Stadtsekretär und zwölf Ratsmännern. Der Syndikus und Sekretär wurden vom Magistrat, die übrigen Mitglieder von der Bürgerschaft gewählt und vom Geh. Ratskollegium bestätigt.

Die Befugnisse der übrigen Magistrate, die in früheren Zeiten um einen hohen Preis die Gerichtsbarkeit vom Fürsten erkauft hatten, wichen im einzelnen sehr von denen des Paderborner ab. Dies zeigte sich

b) in Büren.¹ Hier hatte der Magistrat die Gerichtsbarkeit nur in der Fronleichnamsoktav und an den fünf Jahrmarktstagen in allen Sachen, die sonst vor das Samtgericht gehörten.

c) In Warburg¹ und Borgentreich¹ waren die Magistrate im Besitze der Jurisdiktion über die Stadt.

d) In Brakel¹ besaß der Magistrat zwar keine eigentliche Gerichtsbarkeit, erhielt aber von allen Exzessen, die das Gaugericht aburteilte, die Hälfte der Straf gelder.

e) In Lügde¹ stand dem Magistrat die Gerichtsbarkeit über die Bürgerschaft zu. Ferner urteilte er über alle Holzexzesse, die in den zur Stadt gehörigen Waldungen vorfielen, desgleichen über alle Schlägereien, die in der Stadt an den vier Jahrmarktstagen und drei Tage vor und drei Tage nach jedem Jahrmarkt sich ereigneten, insofern sie nicht kriminell waren.

f) Salzkotten.¹ Die Gerichtsbarkeit des Magistrats war durch die Konkurrenz des Gaugerichts sehr beschränkt, da letzteres über alle Exzesse mit blutigem Ausgang zu urteilen hatte.

3. Die Amtsgerichte.

Was vorhin von den Magistratsgerichten gesagt wurde, gilt auch von den Amtsgerichten. Es tritt in ihnen

¹ A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 238. Bericht des Kriegs- u. Dom.-Rats Schwarz.

dieselbe Verschiedenartigkeit hinsichtlich der Verfassung und Befugnisse zutage.

a) Das Oberamt Dringenberg.¹ Zum Oberamte² gehörte das Städtchen Dringenberg, wo das Gericht seinen Sitz hatte, nebst der Feldflur; ferner die Feldflur der Städte Willebadessen und Gehrden, der Dörfer Hampenhausen, Schmechten, Dalhausen,³ Frohnhausen und Siddessen, sowie das Städtchen Kleinenberg nebst einem Teile der Feldflur. In diesen Ortschaften besaß Dringenberg die alleinige Jurisdiktion, in folgenden die konkurrente: in der Stadt Willebadessen mit Ausnahme der Feldflur: hier übte es die Gerichtsbarkeit in der Weise mit dem in der Stadt liegenden Kloster aus, daß es dem Ermessen der Untertanen anheimgestellt blieb, bei welchem von beiden sie die Klage anbringen wollten; in der Stadt Gehrden, den Dörfern Hampenhausen, Dalhausen und Siddessen gemeinsam mit dem Kloster Gehrden; im Dorfe Frohnhausen mit dem Frhrn. v. Spiegel und in den Dörfern Herste und Istrup mit dem adeligen Hause Hinnenburg.

Ferner waren dem Oberamte noch folgende Untergерichte untergeordnet: das Freigrafiat Warburg, die Landvogtei Peckelsheim, die Richtereien zu Borgholz und Borgentreich, das Gaugericht zu Brakel, die Vogtei Driburg, die Richterei zu Nieheim, die Vogtei Sandebeck, die Richterei Schwaney und das Gografiat Willebadessen.

In diesen Gerichten hatten die Richter die Zivilgerichtsbarkeit, aber nur in Sachen, die nicht strittig waren. Erhob aber in einer anhängig gemachten Rechtsache eine Partei Widerspruch, so waren die Akten zur weiteren Verfügung an das Oberamt einzusenden.

In Kriminalsachen hatten jene Dringenberg zuerteilten Gerichte⁴ nur die Beweisaufnahme vorzunehmen und dann

¹ A. d. N. Z. Münst. Akt. Nr. 5.

² Nach den Pad. Landesverordnungen war es trotz dieses Namens nur ein Untergерicht.

³ Von Dalhausen gehörte jedoch ein Teil nach Beverungen.

⁴ Ausgenommen die Stadt Warburg, in der der Magistrat konkurrent mit dem Freigrafen die Kriminalgerichtsbarkeit ausübte und die Akten unmittelbar an die Regierung einsandte.

vom Oberamte weitere Weisungen abzuwarten. Gewöhnlich aber nahm es nach der Beweisaufnahme das weitere Verfahren selbst in die Hand und lieferte nach Abschluß desselben die Akten zur weiteren Verfügung an die Regierung in Paderborn ab.

Den Gerichtshof des Oberamtes bildeten der Landdroste, ein Justizbeamter und ein Aktuar. Mit den drei Obergerichten hatte es in erster Instanz konkurrenente Gerichtsbarkeit. Bei eingereichten Klagen verfuhr man in wichtigen Sachen nach der Hofgerichtsordnung, in minder wichtigen nach den Verordnungen für die Untergerichte.

Zur Ahndung der Feldexzesse wurde jährlich unter dem Vorsitz des Landdrosten und in Gegenwart des Justizbeamten und Aktuars in jedem Orte des Amtsbezirkes, wo solche Exzesse vorgekommen waren, ein Gaugericht abgehalten.

b) Das Amt Beverungen.¹ Die Gerichtsbarkeit des Amtes Beverungen erstreckte sich über die Stadt gleichen Namens und über die Feldflur, über die Dörfer und Fluren Herstelle, Würgassen, Jacobsberg und die Flur des Dorfes Dalhausen. Dem Amte stand keine richterliche Entscheidung zu. Bei Klagen, mochten sie nun ziviler oder krimineller Art sein, fand nur eine vorläufige Vernehmung statt, worauf die Akten zur weiteren Verfügung an die Regierung gingen. Das Gerichtspersonal bestand aus dem Gografen, der bei den Jahresgerichten den Vorsitz führte, und dem Rentmeister.

c) Das Amt Lichtenau¹ übte bloß in dem Städtchen Lichtenau und dem Dorfe Asseln die Gerichtsbarkeit aus. Es konnte bloß in nichtstrittigen Sachen urteilen. In strittigen aber mußte sich der Kläger an eines der Obergerichte wenden. Diese minimalen Befugnisse erfuhren noch dadurch eine Schmälerung, daß es in dem Dorfe Asseln mit dem v. Oeynhausens die Gerichtsbarkeit teilen mußte.

¹ Münst. Akt. Nr. 5: Stein und die Organisation im Fürstentum Paderborn.

4. Die Gaugerichte.

Was wir bei den Magistrats- und Amtsgerichten kennen lerten, das trifft auch für die Gaugerichte zu. Dieselbe Mannigfaltigkeit hinsichtlich der Verfassung und Befugnisse — nur die Benennung eine andere.

a) Das Gaugericht zu Delbrück.¹ Inbetreff der Konkurrenz dieses Gaugerichts mit den Obergerichten und der Art des Verfahrens verhielt es sich ebenso wie beim Oberamte Dringenberg. Es besaß keine Kriminalgerichtsbarkeit. Mitglieder des Gerichtskollegiums waren der Landdroste, der Gograf, der Aktuar und zwei Vögte. Von letzteren ernannte den einen der Landdroste, alle anderen Beamten aber der Fürst.

b) Das Gaugericht zu Salzkotten¹ hatte Gerichtsbarkeit über die Feldflur und die Dörfer Groß- und Klein-Verne, Upsprunge und Enkhausen und einige auf diesen Fluren gelegene Meierhöfe. Es übte die Ziviljurisdiktion in erster Instanz aus, jedoch konkurrent mit den Obergerichten. Über die Stadt Salzkotten stand ihm die Kriminalgerichtsbarkeit zu. Handelte es sich aber um die Untersuchung von Feuerschäden, so mußte das Gaugericht gemeinsam mit dem Magistrat vorgehen. Freilich war diese Kriminalgerichtsbarkeit nicht von allzu großer Bedeutung. Sie erstreckte sich nur auf die Ermittlung und vorläufige Vernehmung des Verbrechers. Das weitere war Sache der Regierung. Bei Exzessen, die im Bezirk des Salzwerks vorfielen, mußten auch dessen Mitinteressenten hinzugezogen werden, denen auch die Hälfte der Strafgeder zufiel. Den Gerichtshof bildeten der Gograf und ein Aktuar.

c) Das Gaugericht in Büren.² In der Stadt Büren konstituierte sich das Gaugericht in strittigen Privatklagen mit dem Amte Wünnenberg und dem Magistrat zu Büren zu einem gemeinsamen Gericht. Im übrigen hatte es auch die Befugnisse der Synodalgerichte in kirchlichen Dingen über die ganze Herrschaft Büren, nur mußte dabei der jedesmalige Regens des Hauses Büren hinzugezogen werden.

¹ Münst. Akt. Nr. 5. ² Pad. Akt. Nr. 238. Bericht von Schwarz.

d) Das Gografiat in Paderborn¹ übte in der Feldmark um die Stadt die Gerichtsbarkeit aus, jedoch konkurrent mit den Obergerichten. Es hatte über Exzesse zu urteilen, in denen jemand blutig geschlagen war, während bei geringeren Vergehen dem Magistrat das Urteil zustand. In Kriminalfällen bestand seine Aufgabe nur darin, den Verbrecher festnehmen zu lassen und ihn zu vernehmen. Die eigentliche Untersuchung führte auch hier die Regierung.

Zum Schluß seien noch erwähnt die Richterei² Lügde und das Gericht Westernkotten.³ Erstere urteilte in allen Sachen, die nicht zum Ressort des Magistratsgerichts gehörten; letzteres hatte zwar keine Gerichtsbarkeit, aber seine Befugnisse wurden nicht durch die Konkurrenz der Obergerichte geschmälert.

Außer den hier angeführten Untergerichten gab es noch folgende: die Amtsgerichte Neuhaus, Steinheim, Wewelsburg und die Richtereien Boke, Stukenbrock und Alten- und Neuenbeken. Über diese ließ sich nichts Näheres ermitteln. Jedoch spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß in ihnen dieselben Zustände herrschten wie bei den anderen Untergerichten.

Die geistliche Gerichtsbarkeit.

Die Archidiakonatsgerichte.¹

Die Diözese Paderborn war in sechs Archidiakonatsdistrikte eingeteilt. Von diesen hatte sich den sogenannten Steinheimer Distrikt der Bischof vorbehalten, ließ aber seine Rechte als Archidiakon durch den Generalvikar ausüben. Für den zweiten Bezirk war Archidiakon der Dompropst, für den dritten der Domdechant, für den vierten der Domkantor, für den fünften der Domkämmerer und für den sechsten der Propst im Kollegiatstift zum Bustorf.

¹ Pad. Akt. Nr. 5.

² Richterei scheint bloß ein anderer Name für Amtsgericht zu sein, da der Richter in Lügde immer nur als Amtsrichter bezeichnet wird.

³ Wie aus dem Konferenzprotokoll vom 25. Mai 1805 (Pad. Akt. Nr. 56) hervorgeht, war noch nicht klar erwiesen, ob Westernkotten, das vor der Säkularisation zu Köln gehört hatte, in preuß. Besitz übergegangen sei.

Sie saßen über Karnal- und sonstige Exzesse wider die Kirchenordnung auf den jährlichen Sendgerichten zu Gericht. Die von ihnen verhängten Geldstrafen fielen ihnen selbst zu. Dafür mußten sie aber selbst die Kosten der Visitationen bestreiten. Zweite Instanz in diesen Sachen war das Offizialatgericht.

Auch hatten die Archidiakone in ihren Bezirken die Kirchen- und Pfarr-Rechnungen abzunehmen, die Schullehrer und Küster zu ernennen und sie und die Pfarrer in ihr Amt einzuführen.

Die Privat- und Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

1. Des Domkapitels.¹ Diesem stand die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit zu

a) in der Stadt Paderborn in einem eigenen Bezirk, auf der sogenannten domkapitularischen Freiheit, auch Domhof genannt;

b) in den Städten Bredenborn und Lippspringe, sowie in den Dorfschaften Atteln, Etteln, Henglarn, Husen, Scharmede, Blankenrode und dem Schloßgut Hamborn sowie in Kleehef bei Paderborn.

Die Rechtsprechung in der Stadt Paderborn lag in den Händen des domkapitularischen Syndikatgerichts. In den Dorfschaften aber wurde sie durch besondere Dorfgerichte ausgeübt, die aber nur bei minder wichtigen Sachen zuständig waren. In wichtigen Sachen jedoch hatte sich das Syndikatgericht mit dem Prozeß zu befassen und das Urteil zu fällen. Von diesem gingen dann etwaige Appellationen an das Hofgericht oder an die Regierung. Das Syndikatgericht setzte sich zusammen aus dem Domdechant, dem Domsyndikus und dem Domsekretär. In Kriminalsachen pflegte man sich an eine auswärtige juristische Fakultät zu wenden. Dem Urteil folgte die Vollstreckung auf dem Fuße, es sei denn, daß es auf Todesstrafe lautete. In diesem Falle war die Bestätigung des Landesherrn erforderlich.

Dem Domkapitel stand ferner die Zivilgerichtsbarkeit zu in der Dorfschaft Dahl, die aber nicht dem Domkapitel

¹ Pad. Akt. Nr. 5.

insgesamt, sondern einem einzelnen Domherrn gehörte. Zu deren Ausübung bestellte letzterer einen Justitiar.

Außer dem Domkapitel waren im Besitz der Patrimonialjurisdiktion

2. sämtliche Rittergutsbesitzer in dem Binnenbezirk ihrer Dörfer,

3. das Stift Heerse und die Abteien Abdinghof, Hardehausen, Gehrden und Willebadessen in ihren Dörfern, letztere auch in der Stadt gleichen Namens,

4. verschiedene Nonnenklöster,

5. alle landtagsfähigen Adelligen in dem Binnenbezirk ihrer Dörfer nach der fürstlichen Verordnung vom Jahre 1700 oder nach sonstigen besonderen Privilegien.

Von diesen Patrimonialgerichtsherren waren folgende im Besitze der Kriminaljurisdiktion¹:

1. der Graf v. Westphalen in Fürstenberg,

2. der v. Brenken zu Erpernburg über das Dorf und die Feldmark Brenken,

3. der v. Spiegel zum Desenberg über die ganze Herrschaft Desenberg und

4. der v. Lippe zu Vinsebeck im Dorfe gleichen Namens.

Bei diesem Zustande des Gerichtswesens,² besonders bei der beispiellosen Verschiedenartigkeit,³ wie sie in der Verfassung und in den Rechten der Untergerichte zutage tritt, kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß an und für sich, auch ohne die preußische Okkupation, dieses System in einer Zeit, in der die Wellen der großen Bewegung aus unserem westlichen Nachbarlande schon mit Macht nach Deutschland hinüberschlugen, nicht lange mehr hätte fortbestehen können. Was für einen Zweck hatten die Untergerichte überhaupt noch, wenn man mit Übergehung derselben sofort beim Obergericht klagen konnte!

¹ A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 73. Bericht des Reg.-Präsidenten v. Coninx an v. Stein 13. Juni 1803.

² Für das Folgende stütze ich mich wieder in der Hauptsache auf den Bericht von Schwarz.

³ Sie machte auf Schwarz mehr den Eindruck eines Werkes des Zufalls als einer gewollten Anordnung.

Unbegreiflich ist auch die Konkurrenz vieler Untergerichte untereinander, sowie die Trennung der Feld- von der Binnenjurisdiktion. Vollständig überflüssig war aber das Verfahren bei den Gerichten, die gar keine Instanz hatten. Und das traf bei den meisten Untergerichten zu, da von allen nur dreizehn befugt waren, in strittigen Angelegenheiten in erster Instanz zu erkennen. „Das Verfahren hielt also unnützerweise die Klage auf und kostete den Parteien viel Geld.“¹ Nicht minder stand einer geordneten Gerichtspflege die ungleiche Verteilung der Geschäfte im Wege, was besonders beim Oberamte Dringenberg auffällt, indem dieser Gerichtssprengel beinahe zwei Dritteile des Landes umfaßte. Der schwerste Fehler aber, der der gerichtlichen Verfassung anhaftete, ist in der Handhabung der Justizpflege durch Personen zu suchen, denen es an allen rechtlichen Kenntnissen mangelte, und in der Verzögerung der Strafe für begangene Exzesse durch die unheilvolle Einrichtung der Jahrgerichte.

Bei Kriminaluntersuchungen trat auch dadurch Verzögerung ein, daß sie nicht am Orte des Verbrechens gesühnt, sondern die Übeltäter, wie an den meisten Gerichten üblich, nach der Voruntersuchung an eine andere Behörde zur weiteren Untersuchung abgeliefert werden mußten.

2. Die Reform des Gerichtswesens.

a) Die Errichtung der Regierungsdeputation.

Bei dieser Lage der Dinge dauerte es natürlich lange, bis die preußischen Beamten sich einen klaren Einblick in die bisherige Gerichtsverfassung verschaffen und die Reorganisation in Angriff nehmen konnten. Erst im Jahre 1803 konnte man zur Reform der Obergerichte übergehen. Daß sie sämtlich eingehen würden, war von vornherein ausgemacht. Nur darüber war man noch im Zweifel, ob überhaupt Paderborn ein besonderes Landesjustizkollegium behalten oder ob man diese Provinz dem Oberjustizkolle-

¹ Vgl. den Bericht von Schwarz, der das Verfahren geradezu als unsinnig bezeichnet.

gium, das für Münster geplant war, oder einem aus den angrenzenden Provinzen unterordnen solle. Selbstverständlich war es der lebhafteste Wunsch aller Paderborner, ein Obergericht zu behalten. Bei der Unmenge der bei den Obergerichten schwebenden Prozesse und bei dem Verkehr, den ein Obergericht nach der Stadt ziehen mußte, schien dieser Wunsch sehr berechtigt. Allein die Organ.-Komm.¹ sprach sich dagegen aus. Nach ihrer Ansicht mußte sich bei einer Bevölkerung von nur 100 000 Seelen die Anzahl der Prozesse sehr vermindern, sobald die Einrichtung der Untergerichte fertig und die jetzt bei den Obergerichten schwebenden Prozesse² erledigt seien. Deshalb hielt sie ein Obergericht für überflüssig. Aber auch von einem anderen höheren Gericht wollte die Kommission nichts wissen, da an einem solchen verwandtschaftliche Beziehungen und Einfluß der Reichen sich unliebsam bemerklich machen würden. Infolgedessen würden tüchtige Beamte es an ihm nicht lange aushalten. Aus diesen Gründen beantragte sie, Paderborn zu einer der angrenzenden Provinzen zu ziehen. Da man es nun aber nicht gut mit dem protestantischen Minden vereinigen könne, weil die Paderborner niemals Zutrauen zu einer in einem protestantischen Lande belegenen „Regierung“⁴ fassen und dann den Verlust ihrer bisherigen Gerichte erst recht schmerzlich empfinden würden, schlug die Kommission vor, Paderborn mit Münster zu verbinden, mit dem es durch die Bande gleicher Religion und ziemlich gleicher Verfassung verwandt sei.

Um aber bei den Untertanen nicht böses Blut zu erregen, stellte die Kommission den Antrag, ein aus den bisherigen Obergerichten vereinigt Kollegium als Deputation der münsterschen Regierung vorläufig so lange bestehen zu lassen, bis die Untertanen sich etwas mehr in

¹ Münst. Akt. Nr. 5.

² Von diesen dauerten die meisten schon ein Menschenalter.

³ Wohlgermerkt gehörten v. Pestel und Schwarz damals noch nicht der Organ.-Komm. an. Sonst hätten aller Wahrscheinlichkeit nach ihre Anträge ganz anders gelautet.

⁴ So wurde damals das Obergericht genannt. Bornhak II, 326.

die veränderte Lage geschickt hätten. Aufgabe dieses Kollegiums würde alsdann sein, sämtliche noch schwebenden Prozesse zu erledigen.

Indessen, die Kommission konnte sich der Ansicht nicht verschließen, daß ihr Vorschlag nur schwer durchführbar sei. Gab es doch manche Sachen, die ohne Nachteil außerhalb der Provinz nicht bearbeitet werden konnten, wie das Hypothekenwesen sämtlicher Ritter- und Freigüter, das gerade in dieser Provinz sehr bedeutende Lehnswesen, die Beleidigungs-, Dienst- und Mietsachen, die Grenz-, Bau- und Wechselprozesse. Darum erklärte sich die Kommission mit der Errichtung eines interimistischen Obergerichts für Paderborn einverstanden, allerdings mit ganz bedeutender Verminderung seiner Mitglieder gegen früher.

In Berlin teilte man die Ansichten der Kommission hinsichtlich der Aufhebung sämtlicher Obergerichte.¹ Aber aus finanziellen Gründen nahm man von dem Plane, die ganze höhere Gerichtsbarkeit nach Münster zu verlegen, Abstand. Es ging nämlich das Bestreben der preußischen Regierung darauf hinaus, alle nur einigermaßen tauglichen ehemaligen Beamten in ihre Dienste zu nehmen, um so an den Pensionen, die sie nach dem Reichs-Deput.-Hauptschluß jenen zu zahlen verpflichtet war, vorbeizukommen. Daß sich aber von den bischöflichen Beamten nicht viele nach Münster versetzen lassen würden, war mit Bestimmtheit vorauszusehen. Auch konnte man sich nicht verhehlen, daß nur ein Kollegium für Münster und Paderborn mit Arbeit überhäuft werden würde.

Aus diesen Gründen wurde in Paderborn ein Kollegium eingerichtet, das unter dem Namen einer Regierungs-Deputation² von Münster oberster Gerichtshof³ für Pader-

¹ Schreiben Schulenburgs an die Organ.-Kommission in Paderborn vom 20. Januar 1803. Münst. Akt. Nr. 5.

² Sie war zunächst nur interimistisch gedacht. Aber dadurch, daß man sie mit allen Rechten der Kollegien gleichen Namens ausstattete, zeigte sich schon, daß man nicht gesonnen war, sie bald wieder eingehen zu lassen.

³ Pad. Akt. Nr. 9.

born¹ war. Dem Adel machte man zunächst ein Kompliment, indem man den bisherigen Präsidenten des Geheimen Ratskollegiums, den Grafen v. Bocholtz, zum Ehrenpräsidenten des neuen Kollegiums machte. Zum Präsidenten ernannte man einen Beamten aus den altpreußischen Provinzen, v. Coninx.² Ferner traten in das neue Kollegium mit dem Titel Regierungsräte³ ein: Meyer, Gruben, Langen, Schwarz, Möller und Holtgreven, dann drei Assessoren, drei Referendare und eine ziemlich bedeutende Zahl von Subalternen. Der Regierungs-Präsident bezog ein Gehalt von 1600 Rt., bei den Räten schwankte es zwischen 500 und 900 Rt. Zu den Gehältern, die sich für alle Beamten zusammen auf 10971 Rt. beliefen, zahlte die Provinzial-Domänenkasse einen jährlichen Zuschuß von 6000 Rt., der Rest mußte durch Gebühren gedeckt werden.

Zum Ressort⁴ der Regierungs-Deputation, die mit dem 1. September 1803 ihre Tätigkeit begann, gehörten alle Justiz- und Prozeßsachen, die Ehesachen der Protestanten, die Rechtssachen der Katholiken, insofern sie nicht das Offizialatgericht, das als geistliches Gericht vorläufig bestehen blieb, angingen, dann alle Lehnssachen, die gesamte landesherrliche Kriminalgerichtsbarkeit, die Leitung, Einrichtung und Bearbeitung des Hypothekenwesens, alle Vormundschaftssachen und die Aufsicht über alle Untergerichte. Außerdem war sie Appellationsinstanz in allen von den Untergerichten einlaufenden Sachen.

Auch erhielt die Deputation durch Patent⁵ vom 11. September 1803 dieselbe Autorität, Gewalt und Befugnisse, die den Regierungen und Oberlandesjustizkollegien beigelegt waren, so daß sie in allen zu ihrem Ressort gehörenden Geschäften die Befehle und Verordnungen im Namen

¹ Nach Bornhak II, 328 diente die Regierung in Münster als Appellationsinstanz für die Pad. Reg.-Deputation.

² v. Coninx, früher Geh. Reg.-Rat in Geldern, starb als Präsident der Regierung in Paderborn.

³ Die Räte waren außer Schwarz und Möller frühere bischöfliche Beamte.

⁴ A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 7. Reglement vom 2. April 1803.

⁵ Pad. Intell.-Blatt v. 22. Okt. 1803.

des Königs erlassen durfte. Ferner mußte alles, was der Reg.-Deputation von den Parteien und Untergerichten eingereicht wurde, so lauten, als sei es an den König selbst gerichtet.

So war durch Abschaffung der bisherigen Obergerichte und Errichtung der Reg.-Deputation schon ein bedeutender Schritt für die Vereinfachung der Justiz getan. Zugleich mit dem Erstehen des neuen Kollegiums trat auch die preußische Allgemeine Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793 in Kraft.¹ Ihr folgte mit dem 1. Juni 1804 die Einführung des preußischen Allgemeinen Landrechts.² Und endlich am 10. Juni 1804 erschien das Patent³ wegen Einführung der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783. Sie sollte jedoch erst mit dem 1. Januar 1806 Gesetzeskraft erlangen, damit die Bevölkerung, der das Hypothekenwesen unbekannt war, sich gründlich damit bekannt machen und den Vorschriften nachkommen konnte.

b) Die Einrichtung der Untergerichte.

Hatten die Paderborner geglaubt, nach der Organisation der Reg.-Deputation würde die Einrichtung der Untergerichte nicht mehr lange auf sich warten lassen, so sahen sie sich bald in ihrer Hoffnung getäuscht. Dies kam einerseits daher, daß die Untersuchung der bisherigen Gerichte viel Zeit in Anspruch nahm; andererseits aber war nach Auflösung der Organ.-Kommission am 1. Dezember 1803 der Reg.-Deputation, die zumeist aus früheren bischöflichen Beamten bestand und die sich erst in die neuen Verhältnisse einleben mußte, mit der Einrichtung der Untergerichte betraut worden. Jedenfalls hätte sich ihre Organisierung noch länger hingezogen, wäre nicht Schwarz, der auch schon der Organ.-Kommission angehört hatte und also das Land näher kannte, in die Reg.-Deputation aufgenommen worden. Nach umfangreichen Verhandlungen teilte man am 15. September 1804 von Berlin aus der Kriegs- und

¹ Am 1. Sept. 1803.

² Pad. Intell.-Blatt v. 26. Mai 1804.

³ Pad. Intell.-Blatt v. 28. Juli 1804.

Domänenkammer in Münster mit, daß die Vorschläge zur Einrichtung der Untergerichte genehmigt seien. Aber wiederum verstrich fast ein ganzes Jahr bis zur definitiven Einrichtung. Erst am 1. September 1805 war auch dieses Reformwerk fertig.

1. Das Untergericht in Paderborn.

Bei der Konstituierung der Untergerichte in den Städten handelte es sich zunächst um die Frage: Soll die Justiz von der Polizei getrennt oder soll ein kombinierter Justiz- und Polizeimagistrat errichtet werden? Der Großkanzler v. Goldbeck, sowie Frhr. v. Stein¹ wünschten eine Trennung der Justiz und Polizei, v. Stein wenigstens für die Hauptstadt Paderborn. Aber v. Pestel sprach sich gegen diese Vorschläge aus, da durchaus kein Grund vorhanden sei, bei der Hauptstadt anders als bei Städten gleicher Größe zu verfahren. So wurde mit Zustimmung v. Angerns dieser Plan fallen gelassen und statt dessen nach dem Muster von Bielefeld ein vereinigter Justiz- und Polizeimagistrat errichtet.² An die Spitze des neuen Magistrats stellte man einen Stadtdirektor, der das Direktorium in Polizei- und Justizsachen führen sollte. Ferner traten in das Kollegium ein der Stadtrichter, ein Justiz- und Polizeisekretär, ein Registrator und Kanzlist und ein Polizeiinspektor, dem ein Pedell und ein Ratsdiener zugegeben wurden. Zu ihrer Besoldung bestimmte man 900 Rt. aus dem Kämmereivermögen. Davon erhielt der Stadtdirektor 400, der Stadtrichter 300, der Justiz- und Polizeisekretär 100 und der Registrator³ und Kanzlist ebenfalls 100 Rt. Von den Gerichtsgebühren fielen die Urteilsgebühren dem Stadtdirektor und dem Stadtrichter zu, die sie gleichmäßig teilten; die Gebühren für Kopialien dem Registrator und Kanzlisten.

¹ v. Stein war damals Präsident der neuen Kriegs- und Domänenkammer in Münster. Über seine Tätigkeit bei der Organisation der neu erworbenen westfälischen Gebiete vgl. Max Lehmann, Frhr. v. Stein I. Bd.

² Pad. Akt. Nr. 56. Minister v. Angern an die Kriegs- u. Dom.-Kammer in Münster, 15. Sept. 1804.

³ Die Pflichten des Registrators und Kanzlisten verrichtete nur ein Beamter.

Von allen übrigen Gebühren aber erhielten der Stadtdirektor und der Stadtrichter $\frac{4}{5}$ und der Sekretär $\frac{1}{5}$.

v. Pestel hätte gern dem Magistrate die Ernennung seiner Nachfolger und der übrigen städtischen Behörden belassen. Aber davon wollte man in Berlin nichts wissen. Die Anstellung des Stadtdirektors geschah durch das Prov.-Departement des Generaldirektoriums in Berlin und den Chef der Justiz gemeinsam, die Ernennung des Stadtrichters dagegen blieb letzterem allein vorbehalten. Der Sekretär und der Registrator wurden auf dieselbe Weise angestellt wie der Stadtdirektor. Die Wahl des Polizeinspektors endlich, des Pedellen und Stadtdieners gestand man dem Magistrate großmütig zu. Damit gaben sich aber die Paderborner nicht zufrieden, sondern protestierten entschieden gegen das Vorgehen der preußischen Regierung, natürlich ohne Erfolg.

2. Die Untergerichte in den anderen Städten.

Hatte man sich in Berlin schon gesträubt, in der Hauptstadt die Justiz von der Polizeiverwaltung zu trennen, so war eine Trennung in den kleineren Städten von vornherein ausgeschlossen. Trotzdem sich durch Vereinigung der Feldmark mit den Städten, durch Aufhebung der Konkurrenz mehrerer Gerichte, durch Einführung des Hypotheken- und Vormundschaftswesens die Geschäfte im Vergleich zu früher stark vermehren mußten, so trat man in Berlin¹ doch der Ansicht v. Pestels bei, daß zur Erledigung der Geschäfte ein Justizbürgermeister mit einem Sekretär ausreichten, zumal der Justizbürgermeister mit der Bearbeitung der Polizeigeschäfte nichts zu tun habe. Er sollte nämlich nur die Direktion des Magistrats führen, während die eigentlichen Polizeigeschäfte Sache anderer Beamten waren. Vgl. das Kapitel 2.

Wie den Paderbornern, so nahm man auch den Bürgern der übrigen Städte das Recht, ihre Behörden zu ernennen, man wollte es nicht einmal dem Magistrate zugestehen,

¹ A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 238. Bericht der Haupt-Organ.-Kommission an die Spezial-Organ.-Kommission in Paderborn v. 31. Okt. 1803.

obwohl v. Pestel aufs wärmste für das Wahlrecht des Magistrats eintrat, allerdings unter Vorbehalt der Besetzung der ersten Stelle durch die Regierung. Dies muß uns eigentlich wunder nehmen, weil man in Berlin¹ schon beschlossen hatte, der Hauptstadt und den übrigen Städten wenigstens für die Justizstellen das Wahlrecht zu lassen, da die meisten Städte die Gerichtsbarkeit in älteren Zeiten um einen teureren Preis² vom Fürsten erworben, und sie ihnen, wollte man nicht den Vorwurf der Ungerechtigkeit auf sich laden, nicht ohne weiteres genommen werden konnte. Der Grund für die Abänderung dieses Beschlusses ist wahrscheinlich in den traurigen Erfahrungen zu suchen, die man bisher mit dem Wahlrecht im Fürstentum gemacht hatte. Man mußte befürchten, es könnten ebenso untüchtige Leute zu diesen Stellen gelangen, wie es früher der Fall war — und den Einwohnern wäre noch nicht geholfen gewesen.

Ein Grund für die Wahlrechtsentziehung war bald gefunden. Die Justizbürgermeisterstelle³ sei eine ganz neue Einrichtung, für die die Städte kein Wahlrecht beanspruchen könnten.

Nach obigen Grundsätzen wurde dann durch Erlaß vom 15. September 1804 unter Aufhebung des Freigrafiats zu Warburg, des Gaugerichts zu Brakel, der Richterei zu Borgentreich, des Gaugerichts zu Salzkotten, der Richterei Lügde sowie des Gau- und Samtgerichts zu Büren in den Städten⁴ Warburg, Brakel, Salzkotten, Lügde, Büren und Beverungen ein kombinierter Justiz- und Polizeimagistrat errichtet, der die Jurisdiktion über Stadt und Flur in Zivil- wie Kriminalsachen erhielt. Mit der Leitung der Geschäfte betraute man nach den Pestelschen Vorschlägen einen Justiz- und Polizeibürgermeister und einen Sekretär,

¹ Pad. Akt. Nr. 238. v. Angern an v. Pestel, 16. März 1804.

² Pad. Akt. Nr. 238. Konferenz-Protokoll v. 22. Nov. 1803.

³ Pad. Akt. Nr. 238. v. Coninx an die Organ.-Kommission v. 27. Sept. 1803.

⁴ Pad. Akt. Nr. 56. v. Angern an die Kr.- u. Dom.-Kammer v. 15. Sept. 1804.

die wie in Paderborn ebenfalls das Provinzial-Departement des Generaldirektoriums in Berlin gemeinsam mit dem Chef der Justiz ernannte und der Landrat des betreffenden Distrikts vereidete. Ihre Besoldungen, die aus der Kämmererkasse flossen, beliefen sich in Warburg für den Bürgermeister auf 350, in den übrigen Städten auf 200 Rt. Das Gehalt des Sekretärs belief sich in allen auf 100 Rt. Außerdem erhielten von den Gebühren die Bürgermeister die Urteilsgebühren, die Sekretäre die für Kopialien; von allen anderen aber die ersteren zwei, die letzteren ein Drittel.

Für Büren wurde wegen der großen Schulden der Kämmererkasse kein bestimmtes Gehalt festgesetzt und die Verwaltung vorläufig dem Justizamtmann zu Büren übertragen.

Der Neuorganisation der städtischen Untergerichte hafteten unleugbar große Mängel an. Abgesehen davon, daß die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung unterblieb, erwies sich die Besetzung der neuen Posten, die man aus Sparsamkeitsrücksichten fast nur mit Einheimischen besetzte, als ein schwerer Mißgriff. Auch zeigte sich bald, daß nur zwei Beamte für die Ausübung der Rechtspflege nicht ausreichten. Hätte man wenigstens zwei altpreußische Beamte für diese Posten ausersehen, sie hätten sie ohne Zweifel zur vollen Zufriedenheit der Regierung ausgefüllt. Dies wäre für das erste Mal jedenfalls eine sehr weise Maßregel gewesen. Oder man hätte dem Bürgermeister wenigstens einen bewährten Beamten an die Seite stellen sollen. Aber daran dachte niemand. Man glaubte schon durch die Bestimmung,¹ daß sich nach den Vorschriften der preußischen Gerichtsordnung alle Beamten einer scharfen Prüfung durch die Reg.-Deputation zu unterziehen hätten, einer ungeordneten Verwaltung gesteuert zu haben. Aber bald sollte man herbe Enttäuschungen erfahren.²

¹ Pad. Akt. Nr. 56. v. Angern an die Kr.- u. Dom.-Kam. v. 15. Sept. 1804.

² In Beverungen waren gegen den Bürgermeister so schwere Beschuldigungen erhoben worden — er sollte unter anderem sich nachts

3. Die Untergerichte auf dem Lande.

Um auch dem platten Lande eine geordnete Justizpflege zu geben, wurde sämtlichen kleineren Städten die Untergerichtsbarkeit genommen und durch königlichen Erlaß¹ vom 15. September 1804 sechs Justizämter eingerichtet, nämlich Delbrück, Neuhaus, Büren, Steinheim, Dringenberg und Warburg. Sie setzten sich zusammen aus einem Justizamtmann, einem Aktuar, einem Kopisten und zwei Pedellen. Auf den Rat Steins bekamen sie kein festes Gehalt.² Von den Gebühren dagegen erhielt der Amtmann die Urteilsgebühren und von den übrigen zwei Drittel, der Aktuar das letzte Drittel, der Kopist die Kopialengebühren und die Pedellen das, was ihnen nach der Gebühren- und Stempeltaxe zustand.

Bei der Neueinteilung der Gerichtsbezirke blieb der Umfang der Ämter Neuhaus, Büren und Delbrück unverändert. Dagegen wurde das bisherige Amt Nieheim nach Steinheim verlegt und durch Teile aus den Ämtern Dringenberg und Borgholz vergrößert. Das Amt Dringenberg erhielt Zuwachs von dem vormaligen Amte Borgholz. Das bisherige Amt Peckelsheim, das man nach Warburg verlegte, erhielt eine Vergrößerung aus den Ämtern Dringenberg und Borgholz.

Diese Einteilung vom Jahre 1804 erfuhr im folgenden Jahre eine Veränderung. In diesem Jahre nämlich unternahm v. Vincke³ im Verein mit den Kriegs- und Domänenräten

mit Gesindel herumgetrieben haben —, daß die Regierung sich zu einer genauen Visitation der städt. Verwaltung veranlaßt sah. Hierbei traten die unglaublichsten Mißstände zutage. Zu seiner Entschuldigung wußte er nur vorzubringen, zwei Beamte könnten die große Arbeit nicht leisten.

¹ Pad. Akt. Nr. 56. v. Angern an die Kr.- u. Dom.-Kammer.

² Stein hatte nämlich in der Grafschaft Mark, wo die niederen Beamten ein festes Gehalt bezogen, die Erfahrung gemacht, daß hier die Rechtspflege einen langsamen, schleppenden Gang nahm, im Minden-Ravensbergischen dagegen, wo sie kein festes Gehalt bezogen, sondern sich mit den Gebühren begnügen mußten, die Rechtspflege schnell und prompt vonstatten ging. A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 14. Konf.-Prot. zw. Stein u. d. Organis.-Kommission. 1803. (Datum unbekannt).

³ Der Nachfolger Steins, Präsident d. neuen Kriegs- u. Domänenkammer.

v. Pestel, v. Reimann und Scheffer das Land einer eingehenden Besichtigung. In der darauf zwischen ihnen, der Reg.-Deputation und den Landräten abgehaltenen Konferenz¹ wurden die Justizämter in bessere Übereinstimmung mit der neuen Kreiseinteilung vom Jahre 1805 gebracht. Auch machte man, um den Untertanen, die oft einen weiten Weg bis zum Amtmann hatten, entgegenzukommen, dem Amtmann von Neuhaus zur Pflicht, wöchentlich einen Gerichtstag zu Boke zu halten, dem von Warburg zu Hardehausen, dem von Steinheim zu Driburg, dem von Dringenberg zu Borgholz und dem von Warburg zu Peckelsheim ebenfalls einmal in der Woche Gericht zu halten. Zur Entschädigung hierfür erhielt jeder aus dem Vorspannfonds jährlich 75 Rt.²

Mit der Einrichtung der Untergerichte war die Justizreform vollendet. Noch manche Reformen, die zweifellos von großem Nutzen für das Land geworden wären, hatte man beabsichtigt. Hier ist vor allem die Errichtung eines besonderen Inquisitoriums oder Kriminalgerichts zu nennen. Ein solches bestand schon in Süd- und Neuostpreußen und war von Stein bei seiner Anwesenheit in Paderborn³ auch für dieses Fürstentum angeregt worden, weil die Trennung der Kriminaljurisdiktion von der Zivilrechtspflege von wohltätigen Folgen begleitet sein würde. Besonders eifrig griff der Reg.-Präsident v. Coninx⁴ diesen Plan auf. Dies schien ihm eine günstige Gelegenheit zu sein, den Patrimonialgerichten die Kriminalsachen zu entreißen und an die neue Behörde zu übertragen, um den ewigen Jurisdiktionsstreitigkeiten der Patrimonialherren und der dadurch in der Untersuchung gegen die Verbrecher entstehenden Stockung ein Ende zu machen. In Kleve und Mark⁵ hatte man es 1766 ebenso gemacht. War aber in Pader-

¹ Am 25. Mai 1805.

² Über den Erfolg vgl. Schluß von Kap. II.

³ v. Stein hat Paderborn zweimal besucht, Dez. 1802 und Aug. 1803. Vgl. Lehmann, Frhr. v. Stein Bd. I. S. 262.

⁴ Pad. Akt. Nr. 73 v. Coninx an v. Stein, 13. Juni 1803.

⁵ Vgl. Bornhak II, 206.

born dieser Schritt einmal getan, dann war man der gänzlichen Aufhebung der Patrimonialgerichte schon bedeutend näher gekommen. Allein die Errichtung des Kriminalgerichts, dessen Genehmigung schon in Paderborn eingetroffen war, scheiterte schließlich an der Geldfrage. Demselben Schicksal verfiel ein anderer Vorschlag Steins¹ zur Errichtung eines Forstgerichts,² um den überhandnehmenden Waldfreveln entgegenzutreten. Man glaubte schon genug getan zu haben, wenn man die Gerichte zu energischem Vorgehen gegen die Frevler aufforderte.

Verblieb so den Patrimonialherren die Gerichtsbarkeit — sie stand ihnen über ungefähr ein Sechstel der Bevölkerung, über 15000 Seelen zu — so wurde doch einer willkürlichen Rechtsbildung und Rechtsbeugung durch die Einführung des allgemeinen Landrechts ein Riegel vorgeschoben. Auch hielt man die Patrimonialherren an, zu Richtern qualifizierte Justitiare zu ernennen und sich über die Einrichtung eines Kreisgerichts³ zu einigen. Beides sehr treffliche Bestimmungen, indem erstere den Quälereien der Untertanen durch Richter, die sich absolut nicht zu diesem Posten eigneten, ein Ende machte und letztere der Regierung eine bessere Aufsicht ermöglichte. Das muß überhaupt den Preußen zum Lobe nachgesagt werden, daß sie nichts unterließen, dem Volke zu helfen. Davon gab auch die Kabinettsordre⁴ vom 7. Januar 1806 Zeugnis, derzufolge alle Gerichtsbeamten, die ihren Dienst vernachlässigten oder sonst zu Klagen über Untüchtigkeit Anlaß gaben, ohne förmliche Untersuchung durch den Chef der Justiz entlassen werden konnten. Daß aber eine solche Kabinettsordre erlassen werden mußte, beweist zugleich, daß man bereits schlimme Erfahrungen gemacht hatte. Was konnte man auch von Beamten erwarten, die ganz

¹ Pad. Akt. Nr. 14. Konf.-Prot. v. Jahre 1803.

² Nach Bornhak II, 353 waren 1802 in Westfalen von der preuß. Regierung besondere Forstpolizeigerichte errichtet worden.

³ Pad. Akt. Nr. 56. Konf.-Prot. v. 25. Mai 1805.

⁴ Pad. Intell.-Blatt v. 1. März 1806.

an das Nichtstun gewohnt waren! Ihrer Anstellung und dem beständigen Geldmangel ist es zuzuschreiben, daß die Rechtsprechung in den unteren Instanzen nicht jenen Grad von Vollkommenheit erreichte wie in den altpreussischen Provinzen.

Wichtig war die Einschränkung der Appellationen¹ und der Befehl an alle Advokaten, die keine juristische Vorbildung hatten, künftighin ihre Tätigkeit einzustellen.²

Auch wurde auf die Heranbildung geeigneter Rechtskandidaten aus der einheimischen Bevölkerung von vornherein eifrig Bedacht genommen.³

Betrachtet man die Reform des Gerichtswesens als Ganzes, so können wir ihr und damit ihren Organisatoren unsere Anerkennung nicht versagen. Haben sie doch in kaum drei Jahren durch die Einheitlichkeit, die jetzt in der Gerichtsverfassung, in der Gerichtsordnung und im Rechte herrschte, mit der Justiz, die hier um Jahrhunderte zurück war, eine Umwandlung von Grund aus vorgenommen und ihr mit einem Schlage das Gepräge der neuen Zeit aufgedrückt. Zum Schluß sei noch erwähnt, daß am 11. Dezember 1805 die veraltete Kriminalordnung vom Jahre 1717 aufgehoben wurde und das neue Allgemeine Kriminalrecht für die preussischen Staaten in Kraft trat.⁴

II. Die Organisation der Verwaltung.

Hatten die preussischen Beamten in der richtigen Erkenntnis, daß zur Hebung des Landes eine Reform der Justiz in erster Linie not tue, diese mit aller Energie in Angriff genommen, so sahen sie bald ein, daß mit ihr eine Reform der Verwaltung Hand in Hand gehen müsse, da die meisten Zweige des öffentlichen Lebens mit ihr unzer trennbar zusammenhingen. Wie in die Justiz, so hatte sich auch in die Verwaltung des Fürstentums eine große

¹ Pad. Intell.-Blatt v. 17. Sept. 1803.

² Pad. Intell.-Blatt v. 22. Okt. 1803.

³ Pad. Intell.-Blatt v. 23. Juli 1803.

⁴ Pad. Intell.-Blatt v. 3. Mai 1806.

Unordnung und Lässigkeit eingeschlichen, wie die folgenden Zeilen in aller Kürze zeigen werden.

1. Die paderbornische Verwaltung zur bischöflichen Zeit.

Die oberen Behörden.

a) Das Geh. Ratskollegium.¹

Die oberste Landesbehörde war das Geheime Ratskollegium. Es bestand aus sieben Mitgliedern, denen aber bei großer Geschäftsanhäufung noch einige Hof- und Reg. Räte als Referendare hinzugesellt werden konnten. Die Mitglieder des Kollegiums wurden vom Landesherrn ernannt; doch war er nach der Wahlkapitulation verpflichtet, den Präsidenten und zwei Räte aus der Reihe der Domkapitulare und zwei aus der Ritterschaft zu nehmen. Zum Ressort des Geh. Ratskollegiums gehörten die Reichs- und Kreissachen; die kirchlichen und militärischen Angelegenheiten, insofern sie nicht unmittelbar den Fürsten angingen; Grenz- und Landesstreitigkeiten; die Vereidigung der Geheim- und Hofräte, der Drost, des Offizials und Hofrichters; Aufsicht über die Landeskassen in Abwesenheit des Fürsten; Aufsicht über die Ämter und Gilden und alles, was in die Verwaltung des Landes einschlug, wie Jurisdiktions-, Jagd- und Forstsachen, wenn die Hofkammer oder die Beamten mit einem Dritten über diese Sachen in Streit gerieten. Jeden Dienstag und Sonnabend versammelten sich die Mitglieder dieses Kollegiums in der Kanzlei. Unter seiner Oberaufsicht standen die drei Ober- und sämtliche Untergerichte, wenn die Vollstreckung landesherrlicher Verordnungen, Verwaltung der Gerichtsbarkeit, Beitreibung der Landessteuern und die zur Oberpolizei des Landes gehörigen Gegenstände in Frage kamen. In der Landesgesetzgebung wurde das Kollegium nur in seltenen Fällen um sein Gutachten angegangen.

¹ A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 5: Die höheren und niederen Behörden in Paderborn.

b) Die Hofkammer.¹

Die Hofkammer, die im fürstlichen Schloß zu Neuhaus ihren Sitz hatte, bildete im eigentlichen Sinne die bisherige Domänenkammer. Sie führte die Aufsicht und Verwaltung über die landesherrlichen Güter und Gerechtsame und befaßte sich auch mit der Untersuchung und Bestrafung von Vergehen gegen landesherrliche Verordnungen, insofern sie nicht verbrecherische Handlungen waren.

Als eine besondere Abteilung der Hofkammer unterschied man die Lehenkammer, an deren Spitze ein Lehnsdirektor stand. Dieser hatte die auf landesherrlichen Lehen des Stiftslandes sich beziehenden Hoheits- und Feudalrechte zu verwalten.

Die unteren Behörden.

Die Einteilung des Landes war nicht organisch. Es gab keine übereinstimmenden Verwaltungsbezirke, sondern, wie schon im vorigen Kapitel dargelegt, ein buntes Gemisch von Gerichtsbarkeiten. Man hatte diese Gerichtsbarkeiten oder Ämter so beibehalten, wie sie sich historisch entwickelt hatten. Auf die zwei Kreise, in die das Land durch den Höhenzug des Teutoburger Waldes geschieden war, verteilten sich die Ämter, deren es zehn gab,² wie folgt: Dem westlichen oder unterwaldschen Distrikt waren beigelegt: 1. das Amt Neuhaus, in dessen Bezirk die Städte Paderborn, Boke, Delbrück und Salzkotten lagen, 2. das Amt Büren, 3. das Amt Lichtenau, 4. das Amt Wewelsburg und 5. das Amt Wünnenberg. Die übrigen fünf Ämter, nämlich Dringenberg, dem nicht weniger als dreizehn Städte und siebenzig Dörfer unterstellt waren, so daß es ungefähr zwei Drittel des Landes umfaßte; dann Beverungen und Herstelle, Steinheim, Lügde und die Samtämter³ Schwalenberg, Stoppenberg und Oldenburg bildeten

¹ Rosenkranz: Gesch. des Hochstifts Pad. S. 133.

² Pad. Hof- und Staatskalender v. Jahre 1802. Ferner Rosenkranz: S. 55 und 56.

³ Unter Samtämtern sind solche Ortschaften zu verstehen, die von Paderborn und Lippe gemeinsam verwaltet wurden.

den östlichen oder oberwaldschen Kreis. Die Beamten, die diese Ämter verwalteten, in der Regel¹ ein Droste und ein Amtsrentmeister, übten die Polizeigewalt und die Gerichtsbarkeit aus. Ihre Ernennung erfolgte durch den Fürsten ohne Hinzuziehung der Stände. Nur das Amt Delbrück machte hiervon eine Ausnahme, indem der Landesherr nach der Wahlkapitulation gezwungen war, zum Drost dieses Amtes einen Domkapitular zu ernennen. Zu den übrigen Stellen konnte er erwählen, wen er wollte; nur mußte der Bewerber vom Adel und im Lande geboren sein.

e) Die Städte.

Die Magistrate der 23 Städte wurden jährlich gewählt,² mit Ausnahme des Sekretärs, dessen Amt lebenslänglich war. Das Personal des Magistrats war meist viel zu stark. Im allgemeinen setzte sich der Magistrat zusammen aus zwei Bürgermeistern, mehreren sonstigen Beamten und einer ganzen Schar Ratsherren, „die wenig Verständnis für städtische Angelegenheiten zeigten“.³ Infolgedessen ist es sehr begreiflich, daß es um die Verwaltung des städtischen Vermögens nicht gut stand, da sie den Magistraten unter der Aufsicht eines fürstlichen Beamten, oder, was noch viel häufiger der Fall war, jenen allein überlassen war. Eine besondere Behörde, deren Ausgabe es gewesen wäre, von Zeit zu Zeit die städtischen Rechnungen zu revidieren, für eine bessere Handhabung der Kämmerei-Einnahmen Sorge zu tragen und über die Zweckmäßigkeit von Bauten und andere wichtige Sachen zu wachen, gab es auch nicht. Wurde aber jemals einem fürstlichen Beamten der Auftrag zu einer Revision erteilt, so versah er sie, weil er keine Gebühren dafür erhielt, nur sehr oberflächlich. Von den Mitgliedern des Magistrats aber war, abgesehen davon, daß es ihnen an den erforderlichen Kenntnissen fehlte,

¹ Pad. Hof- und Staatskalender v. Jahre 1802 u. Pad. Akt. Nr. 230. Bericht des Int. Geh. Ratskollegiums an die Organis.-Kommission vom 15. Febr. 1803.

² Vgl. den Bericht Pestels über die Pad. Städte. Pad. Akt. Nr. 237.

³ Vgl. den Bericht Pestels. Pad. Akt. Nr. 237.

nichts für eine bessere Verwaltung des städtischen Vermögens zu erwarten, da es ihnen einerseits an gutem Willen gebrach und sie anderseits nur bei Duldung der bisherigen Unordnung Aussicht hatten, nach Ablauf des Jahres ferner das Regiment zu führen. Der jährliche Ratswechsel war der schlimmste Fehler, an dem die städtische Verwaltung krankte. Es gaben nämlich die jährlichen Wahlen¹ jedem Einwohner, er mochte sich dazu eignen oder nicht, Gelegenheit, zu einer Stelle im Magistrat zu gelangen. Auf diese Weise kamen meistens Leute zu den ersten Stellen, die sich nicht um das Wohl ihrer Mitbürger kümmerten, sondern ihr Amt nur versahen, um sich auf Kosten der Allgemeinheit zu bereichern. Dies war ihnen ein leichtes, da die obere Landesbehörde, wie schon erwähnt, zur Steuerung der Unordnung nichts Durchgreifendes tat. Wohl waren hin und wieder Wahlreglements erlassen worden, um wenigstens mit den ärgsten Ausschreitungen aufzuräumen. Aber was konnte das alles nützen, wenn die Regierung den städtischen Behörden die Zügel nicht straffer zog! Anstatt besser, wurde es von Jahr zu Jahr schlimmer, so daß nur noch durch ein Radikalmittel Abhülfe zu erwarten war.

2. Die Reform.

a) Die Errichtung der Kriegs- und Domänenkammer in Münster.

Noch waren die preußischen Beamten nicht lange in Paderborn. Aber schon war ihnen das zum Bewußtsein gekommen: sollte die beabsichtigte, wirtschaftliche und finanzielle Hebung des Landes von Erfolg gekrönt sein, so mußte man bei der Verwaltung den Hebel ansetzen und sie von Grund aus reformieren. Da die bisherigen höheren Behörden mit dem Organismus Preußens nicht im mindesten in Einklang zu bringen waren, so wurden durch

¹ Diese waren sehr kompliziert, wie folgendes Beispiel zeigt: In Beverungen wählte die ganze Bürgerschaft acht Deputierte, diese acht wieder sechzehn Mitglieder aus der Bürgerschaft und diese die Bürgermeister, Kämmerer und Ratsherren.

königlichen Erlaß¹ vom 8. November 1803 das Geh. Ratskollegium und die Hofkammer aufgelöst und die Provinz Paderborn mit Münster vereinigt. Hier wurde am 1. Dezember 1803 für Münster, Paderborn, Tecklenburg und Lingen eine Kriegs- und Domänenkammer² errichtet und zwar nach dem Reglement vom 17. Mai 1797, das für die Fürstentümer Ansbach und Baireuth erlassen war.³ Dies war von großer Bedeutung, denn im Gegensatz zum veralteten Ressortreglement von 1749 führte es in entschiedener Weise die Trennung von Justiz und Verwaltung durch, indem es auch in den zum Kammerressort gehörenden Angelegenheiten die Jurisdiktion den Regierungen übertrug. Die wichtigste Abweichung dieses Reglements von dem von 1749 bestand aber darin, daß es die geistlichen Sachen, die Schul- und Armensachen, nicht minder die Landeshoheits-, Huldigungs- und Lehnsangelegenheiten den Kammern übertrug, daß somit die Regierungen in den neu erworbenen Ländern aller Verwaltung entkleidet und einzig und allein auf die Justiz beschränkt waren.

War die Errichtung der münsterschen Kammer, besonders aber die entschiedene Trennung der Justiz von der Verwaltung freudig zu begrüßen, so beging man doch einen folgenschweren Fehler, indem man in Paderborn kein besonderes Administrationskollegium bildete. Wie die Konstituierung der Reg.-Deputation in Paderborn als Unterbehörde des Oberjustizkollegiums in Münster sich bald als eine sehr weise Maßregel erwies, indem dadurch allein die verhältnismäßig schnelle Organisation der Untergerichte möglich wurde, so würde durch analoge Errichtung eines Administrationskollegiums die Organisation der Städte wesentlich gefördert sein. Aber aus Sparsamkeitsrücksichten nahm man davon Abstand und auf diesen Fehler ist die Stockung zurückzuführen, die bald bei der Orga-

¹ Pad. Intell.-Blatt v. 26. Nov. 1803.

² Pad. Intell.-Blatt v. 31. Dez. 1803.

³ Für das Folgende kommt in erster Linie in Betracht die Festschrift des Herrn Reg.-Rats Lotz: Zum hundertjährigen Bestehen der Kgl. Regierung in Münster.

nisation der Städte eintrat. Erst im Jahre 1806 erkannte man in Berlin den begangenen Fehler und suchte ihn durch die Errichtung erwähnten Kollegiums¹ nach Möglichkeit wieder gutzumachen. Der Kriegs- und Domänenrat v. Reimann² wurde zum Chef des neuen Kollegiums ernannt unter dem Titel *deputatus et commissarius perpetuus* und ihm ein Kalkulator und Kanzlist beigegeben. Aber es war schon zu spät, und die bald darauf ausbrechenden Kriegsunruhen ließen den Gedanken an weitere Organisation der Städte nicht mehr aufkommen.

b) Die Einsetzung der Landräte.

Mit demselben Eifer, wie bei Einrichtung der obersten Verwaltungsbehörde, verfuhr man bei der Organisation der Lokalverwaltung. Schon am 31. Januar 1803 forderte Schulenburg die Organ.-Kommission auf, für die baldige Anstellung der Landräte das Erforderliche einzuleiten.³ Mit gewohntem Eifer machte sie sich ans Werk und, ehe ein Monat verstrichen war, unterbreitete sie Schulenburg einen vollständigen Organisationsplan,⁴ am 27. Febr. 1803. Sie schlug drei Kreise vor, jeden zu 15 — 16 □ M., da nach ihrer Ansicht für zwei Landräte die Kreise zu groß werden würden. Man beabsichtigte nämlich nicht, wie in den alten Provinzen Steuerräte⁵ für die Städte zu ernennen, sondern man wollte letztere zu den landrätlichen Kreisen schlagen. Auch war vorauszusehen, daß der Landrat bei Einteilung des Landes in zwei Kreise infolge der vielen Lokalgeschäfte und der häufigen Bereisungen seines Distrikts zu viel Zeit verlieren würde, um das Amt zur Zufriedenheit

¹ Pad. Akt. Nr. 18. Minister v. Angern an die Kriegs- u. Domänen-Kammer in Münster, 5. Juli 1806.

² v. Reimann später Reg.-Präsident in Aachen, dann wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat und Mitglied des Staatsrates.

³ Pad. Akt. Nr. 230. Schulenburg an die Organ.-Kommission vom 31. Januar 1803.

⁴ Pad. Akt. Nr. 230. Die Organ.-Kommission an Schulenburg vom 27. Febr. 1803.

⁵ Über ihre Kompetenzen vgl. Meier: Die Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg. S. 93 u. 94.

seiner Vorgesetzten verwalten zu können. Wenn man ferner erwägt, daß der Landrat jährlich wenigstens zweimal eine Wegeschau in seinem ganzen Kreise halten und außerdem den Kantonrevisionen beiwohnen mußte, daß er noch dazu, wenn nicht monatlich, so doch jedes Vierteljahr alle unter seiner Kuratel stehenden Kassen zu visitieren hatte, so waren drei Kreise in der Tat nicht zu viel. Aber weit wichtiger als die Frage über die Zahl der Kreise war eine andere: Sollen die Landräte gewählt oder bloß vorgeschlagen oder sollen sie unmittelbar vom Könige ernannt werden? Schulenburg wollte ihre Einsetzung auf demselben Fuße vornehmen lassen wie in den alten Provinzen, mithin ihre Wahl den Ständen überlassen. Aber wie ließ sich das bewerkstelligen? Der Landtag war aufgelöst, und doch war eine Wahl ohne Zusammenkunft der Stände nicht gut denkbar. Deshalb stellte Schulenburg seine Bedenken zurück und wollte ihre Zusammenkunft in der Weise gestatten, wie es in den alten Provinzen der Fall war. Ausdrücklich aber sollte den Ständen eingeschärft werden, daß sie weder einen Landtag bildeten, noch daß sie in die Landesregierung und in die Gesetzgebung mit einzugreifen hätten.

Bevor die Organ.-Kommission sich in dieser Sache äußerte, wandte sie sich an das Interims-Geh.-Ratskollegium, um seine Meinung zu hören. Anstatt für die geringen Rechte ihrer Landsleute, die man ihnen noch lassen wollte, einzutreten, erklärte sich das Kollegium wider Erwarten für unmittelbare Ernennung durch den König.

Auffallenderweise gab die Organ.-Kommission diesem Vorschlage ihre Zustimmung, was, hätte v. Pestel ihr damals schon angehört, wahrscheinlich nicht geschehen wäre.

Inzwischen scheinen die Pläne Schulenburgs in Paderborn schon bekannt geworden zu sein, denn das Kollegium schreibt der Organ.-Kommission: wolle man durchaus die Wahl der Landräte, so solle man von der dritten Kurie nur den Vertretern der vier Hauptstädte die Teilnahme an der Wahl gestatten. Dem stimmte die Organ.-Kommission zu und opferte das Recht der übrigen Städte betreffs Teilnahme an der Wahl der Abneigung des Adels.

Vielleicht ist dieses Vorgehen auch dem Widerwillen zugute zu schreiben, der die meisten preußischen Beamten gegen jede Art Selbstverwaltung beseelte. Mag dem nun sein, wie es will, jedenfalls aber war in diesem Falle das Zurückdrängen der kleinen Paderborner Städte sehr angebracht. Waren sie doch in jeder Beziehung unselbständig und ließen sich, von der eigenen Unkenntnis der Verhältnisse überzeugt, auf den Landtagen ganz von den Vertretern der vier Hauptstädte leiten.

Der Entschluß der Regierung ließ nicht lange auf sich warten. Schon am 4. April 1803 konnte Schulenburg der Organ.-Kommission mitteilen, daß die Einteilung des Landes in drei Kreise genehmigt sei, den oberwaldschen, Warburger und unterwaldschen Kreis. Von diesen umfaßte der erstere die Hauptstadt und 3 andere Städte nebst 42 Dörfern, 24 adeligen Häusern und 25 Bauerschaften. Der zweite Kreis zählte 10 Städte, 60 Dörfer und 35 adelige Häuser. Dem dritten wurde der Rest zugewiesen: 9 Städte, 48 Dörfer und 40 adelige Häuser. Die Landratswahl selbst wurde auf den 19. April 1803 anberaumt. Wie Schulenburg von vornherein vorgehabt hatte, blieb die Wahl den Ständen überlassen, freilich mit der von der Organ.-Kommission beantragten Abänderung, die in der dritten Kurie nur den Vertretern der vier Hauptstädte das Wahlrecht gestattete. Bei der Wahlhandlung ließ sich die Regierung durch einen Kommissar vertreten. Aus der Urne gingen als gewählt¹ hervor: der Domkapitular Frhr. v. Elverfeldt für den ersten, Graf v. Metternich für den zweiten und der Graf v. Bocholtz für den dritten Kreis. Schon am 1. September 1803 sollten sie ihr neues Amt antreten. Aber weil sich die Konstituierung der Kriegs- und Domänenkammer noch bis zum 1. Dezember 1803 verzögerte, begannen sie erst an diesem Tage ihre Tätigkeit.²

¹ Die Wahl fand diesmal noch nach Kuriatstimmen statt. In Zukunft aber sollte jeder Kreis einzeln wählen und zwar nach Virilstimmen.

² Vgl. die von Bornhak II, 298 erwähnte „umfassende Instruktion“ für die Landräte vom 6. Juni 1803.

Da nun der Regierung wohl bekannt war, daß den Landräten der Geist der preußischen Verwaltung fremd sei, so beschloß sie, zu Kreissekretären nur solche Leute zu ernennen, die mit den Einzelheiten der landrätlichen Dienstführung, insbesondere mit dem Rechnungs-, Tabellenwesen usw. wohl vertraut waren. Mithin konnten für diese Posten nur Beamte aus den älteren preußischen Provinzen in Betracht kommen. Weil sich aber bei dem geringen Gehalt von nur 200 Rt. nicht leicht einer gefunden hätte, so wurde ihnen für das erste Mal eine Zulage von 100 Rt. bewilligt.¹ Auf diese Weise gelang es der Regierung, drei tüchtige Leute zu gewinnen, die ihrem Amt alle Ehre machten und sich aus allen Kräften bemühten, den Landräten ihre schwere Bürde zu erleichtern. Aber trotz allen Fleißes wollte die Organisation der Städte, die jetzt den Landräten aufgetragen war, nicht recht vom Fleck. Man hatte eben mit der Wahl dieser Landräte einen Fehler gemacht. Wie zu den Kreissekretärstellen, so hätte man auch zu den Landratsstellen für das erste Mal bewährte Kräfte von auswärts holen sollen. Dies würde vielleicht beim Adel, möglicherweise auch im ganzen Fürstentum große Unzufriedenheit erregt haben, für die Entwicklung des Landes aber wäre es sehr ersprießlich gewesen. Man kann gerade nicht behaupten, daß die Landräte es an Fleiß hätten fehlen lassen — am allerwenigsten gilt dies vom Landrat v. Elverfeldt — aber es fehlten ihnen die Ausdauer und vor allem die Sachkenntnisse der preußischen Beamten und diese sich bald anzueignen, war für Leute, die nur an ruhiges, langsames Arbeiten gewöhnt waren, sehr schwer, wenn nicht unmöglich.²

Stein hatte, um den Landräten ihre Aufgabe zu erleichtern, die Anstellung von Kreiskopisten vorgeschlagen, wurde aber abschlägig beschieden.³

¹ Ihre Nachfolger erhielten natürlich nur 200 Rt.

² Dies sah der Graf v. Bocholtz bald ein und legte sein Amt nieder. An seine Stelle trat nach ziemlich langer Vakanz Frhr. v. Haxthausen.

³ Pad. Akt. Nr. 230. Schreiben Schulenburgs an die Organ.-Kommission v. 6. Juli 1803.

Auch die Wahl von Kreisdeputierten, die bei Krankheit oder Abwesenheit des Landrats seine Dienstgeschäfte zu übernehmen und bei guter Führung Aussicht hatten, ihr Nachfolger zu werden, unterblieb, trotzdem sie schon am 8. Oktober 1804 von der Haupt-Organ.-Kommission in Berlin angeordnet war.¹ Und woher kam das? Es fehlte eben in Paderborn mangels eines Administrationskollegiums eine Zentrale, die das Ganze mit fester Hand und konsequenter Entschlossenheit geleitet hätte. Und die Landräte, die die Befugnisse dieser Zentrale ausüben sollten, verfügten, wie schon erwähnt, nicht über die nötigen Fähigkeiten. Dies bestätigte sich besonders bei der Organisation des städtischen Polizeiwesens.

c) Die Umbildung der städtischen Behörden.

Sollten die bisherigen Maßregeln, die für die Wiedergeburt des Landes getroffen waren, nichts Halbes bleiben, so mußte man jetzt energisch die Reform der städtischen Verfassung und Verwaltung in die Hand nehmen. Daß von ihr nicht an letzter Stelle die wirtschaftliche und finanzielle Hebung des Landes abhängig sei, davon war man in Berlin so sehr überzeugt, daß man den tüchtigsten Beamten, den man in Paderborn hatte, nämlich v. Pestel, mit dieser Aufgabe betraute. Nach der Untersuchung des Zustandes und der Verfassung der Städte trat er schon am 10. September 1803 mit einem vollständig ausgearbeiteten Reformplan an die Haupt-Organ.-Kommission heran. Wäre er in allen Punkten zur Ausführung gelangt, es wäre von unberechenbarem Nutzen für die Provinz gewesen.

Zunächst wollte er die jährliche Magistratswahl,² die viele Mißbräuche nach sich zog, abgeschafft wissen. Dann sollte sich der Geschäftskreis der neuen Magistrate erstrecken:

a) auf die Polizei. Sie bezog sich auf die öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Reinlichkeit und die bürgerlichen Gewerbe.

¹ Pad. Akt. Nr. 232.

² Vgl. Pestels Bericht über die Städte. Pad. Akt. Nr. 237.

- b) auf die Verwaltung des städtischen Vermögens;
- c) auf Servis-, Einquartierungs-, Marsch-, Kanton-, Stempel-, Salz-, Feuersoziétés- und Judensachen;
- d) auf Schul- und Armensachen.

Die Zusammensetzung der Magistrate dachte er sich folgendermaßen:

1. Die Hauptstadt sollte einen Justizbürgermeister mit dem Charakter eines Stadtdirektors, einen Assessor, einen Referendar, einen Polizeibürgermeister und Servis-Rendanten, einen Kamerarius, einen Registrator und Sekretär und drei Ratsherren¹ nebst einem Bürgervorstande aus sechs Personen bestehend erhalten.

2. Für Warburg bestimmte er einen Justizbürgermeister, ebenfalls mit dem Charakter eines Stadtdirektors, einen Kamerarius; das Amt des Sekretärs, Aktuars und Registrators sollte nur ein Beamter versehen; ferner zwei Ratsherren und einen Bürgervorstand von vier Personen;

3. für Lügde, Brakel, Beverungen und Borgentreich einen Justizbürgermeister, einen Kamerarius, einen Sekretär und Registrator, einen oder zwei Ratsherren und einen Bürgervorstand von zwei Personen.

Von den übrigen Städten sollten die, denen keine Gerichtsbarkeit zugesprochen war, aber wenigstens tausend Einwohner hatten, wie Lichtenau, Peckelsheim, Steinheim, Nieheim und Driburg, einen Polizeibürgermeister, einen Kamerarius und Registrator und einen Bürgervorstand von zwei Personen erhalten. Den Städten aber, die unter 1000 Seelen zählten, wollte er nur einen Polizeibürgermeister, der zugleich Sekretär und Kamerarius sein sollte, zugestehen.

Die Ortschaften Kleinenberg, Dringenberg, Vörden, Bredenborn, Gehrden, Willebadessen, Kalenberg und Wünnenberg, die bisher als Städte gegolten hatten, würden, weil sie ganz unbedeutend waren und bloß Ackerbau trieben, am besten mit den Dörfern auf eine Stufe gestellt.

¹ Von den Ratsherren war immer einer Polizeimeister, während einem anderen das städtische Bauwesen unterstellt war.

Zu diesen Vorschlägen, die eine Reform von Grund aus bedeuteten und v. Pestel als einen Mann von großem Verwaltungstalent zeigten, gab die Haupt-Organ.-Kommission am 25. Oktober 1803 ihre Zustimmung.¹ Aber in den meisten Fällen blieb es bei den Vorschlägen. Nur in den Städten, denen die Gerichtsbarkeit übertragen war, wurde der Polizeimagistrat tatsächlich organisiert. Das kam daher, daß v. Pestel, dem auf Antrag Steins unterm 25. Oktober 1803 definitiv die Organisation der Städte zugewiesen war, mit dem 1. Dezember 1803 neue Aufgaben gestellt wurden. Denn an diesem Tage traten die Landräte ihr Amt an, und auf sie ging die weitere Organisation der Städte über. Doch waren sie nicht imstande, ihre Aufgaben zu lösen, und in der städtischen Verwaltung blieb alles beim alten. Von Jahr zu Jahr wurden die Zustände schlimmer. Und im Jahre 1806 bei der französischen Okkupation waren die Verhältnisse von denen einer Anarchie nicht mehr weit entfernt.²

¹ Pad. Akt. Nr. 237.

² Nichts charakterisiert diese Zustände besser als das Schreiben, in dem der Landrat v. Bocholtz das Gesuch des Driburger Magistrats um Enthebung von seinem Posten befürwortete:

Niesen, 11. Nov. 1805.

Das ganze Personal dieses Magistrats besteht aus Ackerbürgern und Handelsleuten, von deren Geschäftsführung sich nicht viel Rühmliches sagen läßt. Der Grund liegt teils in ihrer Unfähigkeit, in dem wenigen Nutzen, den sie gegenwärtig davon haben, und vorzüglich darin, daß sie Verfolgung durch ihre Mitbürger nach ihrer Auflösung befürchten, wenn sie gegenwärtig die ihnen gegebenen Vorschriften vollstrecken.

Der Nachteil auf den Dienst und vorzüglich in militärischer Hinsicht ist sehr groß, da die Eingesessenen den Aufforderungen dieses Magistrats zur Gestellung bei den Kantonrevisionen und dergleichen noch niemals Folge geleistet haben. . . .

Und in dem Gesuch des Magistrats:

. . . Die nicht bald erfolgende Organisation ist der Stadt und den Einwohnern sehr nachteilig. Denn seit der Zeit, wo das ehemalige Vogteigericht abgestellt und die Stadt unter das Amt Steinheim gekommen ist, haben wir weder die Polizei, noch die Justizpflege gehabt; denn was die Polizei betrifft, so haben diejenigen, die dagegen fehlen, gegen uns als mit ihnen Aufgewachsene nun nicht die gehörige Achtung, und wir haben

III. Steuern und Kassen und ihre Reform.

Dieselbe Zerfahrenheit, die wir im Gerichtswesen und in der Verwaltung angetroffen haben, herrschte in den Finanzen und Steuern. Da der Adel die Macht in Händen hatte, so trugen nicht diejenigen die Steuerlast, die infolge ihrer Vermögensverhältnisse am besten dazu imstande gewesen wären, nämlich die Adeligen selbst, sondern die Steuern lasteten allein auf dem Bürger- und Bauernstande. An eine Änderung dieses Zustandes war nicht zu denken, da der Bauernstand im Landtage gar nicht vertreten und der Bürgerstand dem Domkapitel und den Rittern gegenüber machtlos war. Lange Zeit hatten die Steuern bloß in einer Grundsteuer¹ bestanden. Als aber nach dem Siebenjährigen Kriege die Landesschulden ins Unermeßliche gewachsen waren, führte man neben der Grundsteuer eine Kopfschatzsteuer ein,² die zur Zinszahlung und Tilgung der Landesschulden dienen sollte. Seit dem Jahre 1794 gab es auch eine Exemtensteuer,³ indem der Adel und die Geistlichkeit infolge der französischen Revolution aus Angst vor dem dritten Stande auf das Privileg der das Polizeiwesen deshalb nicht mit dem gehörigen Nachdruck besorgen können.

Und weil unser neuer Amtmann wegen seiner vielen Geschäfte oft in zwei Monaten nicht hierhin kommt, . . . so ist deswegen zwischen den Kreditoren und Debitoren der größte Kontrast entstanden, da diese lachen, jene aber fluchen, und daher sind an der Kämmerei-Rechnung so viele Reste, weil keine Justizpflege dahier ist.

Die Städte und alle Bürger, die an andere zu fordern haben, sind in einen elenden Zustand geraten, woraus ihnen nicht anders zu helfen ist, als daß hier in der Stadt ein Polizeibürgermeister eingesetzt wird, dem zugleich das Justizwesen mit anvertraut wird. . . .

Weitere Belege in Kap. VI.

¹ Vgl. den Bericht des französischen Steuerektors v. Mallinckrodt. A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 140. Kassel, 11. Juni 1808. v. Mallinckrodt, der Vater des bekannten Zentrumsführers, wurde 1816 Reg.-Dir. in Minden, 1818 Reg.-Vize-Präsident daselbst und kam in gleicher Eigenschaft 1823 nach Aachen.

² Bericht Cramers. Pad. Akt. Nr. 227.

³ Rosenkranz nennt noch eine vierte Steuer, die Accise. Sie war aber von so geringer Bedeutung, daß wir uns mit ihr nicht weiter zu befassen brauchen.

Steuerfreiheit vorläufig verzichteten¹ und zur Verzinsung und Abtragung der alten Landesschulden die Hälfte der Lasten auf sich nahmen, sie später allerdings wieder auf ein Drittel heruntersetzten.

Die erste Steuer, die Grundsteuer,² war erst seit 1672 in Aufnahme gekommen. Bis zu dieser Zeit hatte im Fürstentum eine Verbrauchs- und Viehsteuer bestanden. Damals schaffte man sie ab und führte an ihrer Stelle die Grundsteuer ein, die den Städten sowohl wie dem platten Lande auferlegt wurde. Welches Prinzip aber bei der Ausmittlung und Verteilung der Grundsteuer zur Anwendung gekommen, ließ sich zur Zeit der Besitznahme nicht mehr ermitteln. So viel ist aber sicher: der Besteuerung ging keine Vermessung vorher. Es war vielmehr eine Art Selbsteinschätzung, indem man den Angaben der Eigentümer über den Wert und die Größe der Grundstücke Glauben schenkte.

Die Steuererhebung, Schatzung genannt, fand jährlich vierzehnmal statt und brachte im Durchschnitt 50 000 Rt. ein. Aber außer in Delbrück, wo ein tüchtiger und gewissenhafter Beamter als Steuereinnehmer fungierte, war die Steuererhebung wie auch die Ab- und Zuschreibung der Matrikularbeiträge bei Eigentumsveränderung bisher den sogenannten Schatzkollektoren anvertraut gewesen, von denen die meisten kaum ihren Namen schreiben konnten. Jede Gemeinde pflegte aus ihrer Mitte einen Schatzkollektor zu wählen, dem die Aufgabe zufiel, die Schatzungen zu erheben, sie in den fälligen Monaten persönlich an der Hauptkasse in Paderborn abzuliefern und sich in seinem Empfangsbuch eine Quittung ausstellen zu lassen. Bei vielen Hebezetteln der 130—140 Gemeinden entdeckten die preußischen Beamten³ große Fehlbeträge, die man bisher in den Gemeinden, in denen ausreichende Gemeindefonds vorhanden waren, aus diesen, sonst aber durch

¹ Vgl. Rosenkranz S. 151.

² Vgl. Mallinckrodt's Bericht. Pad. Akt. Nr. 140 und Rosenkranz a. a. O. S. 147 ff.

³ Pad. Akt. Nr. 15. Konf.-Prot. vom 25. Mai 1805.

außergewöhnliche oder Nebenschätzungen deckte. So kam es, daß viele Gemeinden 1—2 Schätzungen über die gewöhnliche Anzahl hinaus aufzubringen hatten. Der Grund der Fehlbeträge ist jedenfalls in früheren Bewilligungen zeitweiser Zahlungsbefreiungen und in unrechtmäßigen Begünstigungen seitens der Schatzkollektoren zu suchen. Zum Teil mochte der Ausfall auch daher rühren, daß bei Zersplitterungen schatzpflichtiger Güter die Schätzung nicht immer verhältnismäßig übernommen wurde, auf den Grundstücken des Verkäufers haften blieb, dieser selbst verarmte und dann außerstande war, die Schätzungen zu berichtigen. Von welchen Grundstücken jedoch die Steuern einkamen, war den meisten Schatzkollektoren unbekannt. Sie begnügten sich damit, die Beiträge auf Grund der Hebezettel, die sie von ihren Vorgängern im Amte erhalten hatten, einzusammeln, und kümmerten sich weiter um nichts.

Die Grundsteuern flossen in die Schatzeinnahmerei oder Landeskasse in Paderborn und die Landrentmeisterei oder Provinzial-Domänenkasse in Neuhaus, der Residenz des Fürsten. Nach der Besitznahme hob die preußische Regierung beide Kassen auf und errichtete an ihrer Stelle die Korrespondenz- oder Prov.-Hauptkasse.

A) Kassen für die direkten Steuern.

1. Die Korrespondenz- oder Provinzial-Hauptkasse.¹

Die Provinzial-Hauptkasse hieß auch Korrespondenzkasse, weil sie keine Kasse für sich allein, sondern nur eine Unterkasse der zu gleicher Zeit in Münster für die Fürstentümer Münster und Paderborn errichteten Kriegs- und Domänenkasse war. In deren Namen erhob sie im Paderbornschen die Abgaben und mußte ersterer monatlich genaue Nachweise der Einnahmen zuschicken. In die Korrespondenzkasse flossen alle Landesabgaben und landes-

¹ Vgl. für die jetzt folgenden Kassen den großen Bericht Cramers. Pad. Akt. Nr. 227. Cramer, seit 1803 Kalkulator bei der Organ.-Kommission in Paderborn, wurde später Reg.-Rat in Aachen, darauf Ober-Reg.-Rat in Trier.

herrlichen Einkünfte, insofern sie der Verwaltung der Kammer unterworfen waren und zu keinem besonderen Zweck erhoben wurden. So machten z. B. die Katastrationskassenbeiträge und der Kopfschatz eine Ausnahme davon, weil sie zur Verzinsung und Abtragung der Landeschulden dienten, ferner die Salzwertsrevenüen und die Posteinkünfte, weil sie unter der Verwaltung besonderer Behörden, der Salinendirektion in Hamm und des Generalpostamts in Berlin standen. Die Stempelgefälle liefen bloß durch, d. h. sie wurden gebucht, wenn die Spezialkassen solche einzahlten, gehörten aber eigentlich nicht dazu, da die Hauptkasse in Münster selbige an die Provinzial-Stempelkasse daselbst wieder auszahlen mußte.

Die Ausgaben der Korrespondenzkasse begriffen die gesamten Verwaltungskosten, wie Gehälter, Pensionen usw., in sich.

Einige Monate vor dem Anfang des neuen Etatsjahres, das mit dem 1. Juni begann, schickte sie ein Verzeichnis von sämtlichen im folgenden Etats- oder Rechnungsjahr vorkommenden Einnahmen und Ausgaben an die Kriegs- und Domänenkasse, von hier ging es an das Provinzial-Departement in Berlin und nach dessen Genehmigung wieder an den Rendanten in Paderborn.

Wie schon erwähnt, wurden die Schatzungen nach einer alten Matrikel in jeder Ortschaft von einem von der Bevölkerung gewählten Einnehmer in Empfang genommen und an die Korrespondenzkasse abgeliefert. Unter der preußischen Herrschaft kamen jährlich etwas über 75 000 Rt. an Grundsteuern ein, die in 13—15 Schatzungen während der Monate Oktober bis Mai erhoben wurden. Man wählte gerade diese Zeit, weil die Bauern dann am ehesten in der Lage waren, die Steuern zu begleichen.

Die Einziehung und Berechnung der Domänengefälle besorgten siebenzehn Spezialkassen, die durch besondere Beamte verwaltet wurden. Nach Abzug der ihnen etatsmäßig angewiesenen Ausgaben sandten sie den Rest der Korrespondenzkasse ein.

Anfangs war die preußische Regierung¹ entschlossen, die Grundsteuer auf dem Lande neu zu organisieren, sie dagegen in den Städten abzuschaffen und die Accise² einzuführen. Allein diese Pläne kamen nicht zur Ausführung, weil andere Organisationsarbeiten die ganze Tätigkeit der Beamten in Anspruch nahmen. Um aber wenigstens in die Steuerhebung einige Ordnung zu bringen, schlug v. Vincke³ bei seiner Anwesenheit in Paderborn die Einsetzung besonderer Steuerempfänger vor, wie man es auch in Kleve und Mark gemacht hatte. Ihre Aufgabe sollte sein, die Grundsteuern in Empfang zu nehmen, den Kopfschatz zu erheben, die Beiträge zur Feuersozietät und zu den Fouragegeldern einzusammeln und die niedere Polizei auf dem Lande auszuüben. Bei dem großen Umfang der ihnen zugedachten Arbeiten hielt v. Vincke wenigstens zehn Einnehmer für nötig, von denen vier auf den unterwaldschen und je drei auf den Warburger und oberwaldschen Kreis entfallen sollten.

Auch der Einführung der jährlichen Erbentage,⁴ die in Kleve-Mark schon lange existierten und von Stein auch für Paderborn warm empfohlen waren, stand v. Vincke sehr sympathisch gegenüber. Aber diese wohlgemeinten Vorschläge zerflossen in nichts. Zwar hatte man in Berlin die Einsetzung der neuen Einnehmer schon genehmigt.⁵ Aber die seit 1805 den politischen Horizont verdüsternden Kriegsunruhen, die jeden Augenblick auch das Paderborner Land in Mitleidenschaft zu ziehen drohten, lähmten eine erfolgreiche Weiterführung der Organisation, und so blieb auch in dieser Beziehung alles beim alten.

¹ Bericht des Steuerektors v. Mallinckrodt. Pad. Akt. Nr. 140.

² Die Accise auf dem Lande einzuführen, wäre nutzlos gewesen, weil die Vorbedingungen, wie in Münster, im Paderbornschen fehlten und die Ausgaben die Einnahmen weit übertroffen hätten.

³ Pad. Akt. Nr. 15. Konf.-Prot. vom 25. Mai 1805. v. Vincke, der Nachfolger Steins, war Präsident der Kriegs- und Domänenkammer in Münster und seit 1815 Oberpräsident von Westfalen.

⁴ Über die Bedeutung der Erbentage vgl. Bornhak II, S. 169 u. 170.

⁵ Pad. Akt. Nr. 56. Erlaß v. Angerns vom 8. August 1805.

2. Die Katastrations-, Kopfschatz- und Landesschulden-Kassen.¹

Das Fürstentum hatte beträchtliche Landesschulden, die teils aus den Zeiten der preußischen Demarkationslinie, teils aus dem Sieben-, ja noch aus dem Dreißigjährigen Kriege herrührten. Sie wurden aus der Schatzeinnahme oder Landeskasse verzinst resp. abgelegt. Zur Tilgung der ersteren, nämlich der durch den Reichskrieg von 1793 und durch die Beiträge zum Unterhalt der Demarkationsarmee entstandenen, war eine besondere Kasse, die Kontingentskasse, eingerichtet.

Die alten Schulden lasteten anfangs fast ausschließlich auf dem pflichtigen Stande. Erst zur Zeit der französischen Revolution nahm, wie schon gesagt, der Adel, der bis dahin nicht steuerpflichtig gewesen war, die Hälfte auf sich, die er dann später, als seine Furcht vor dem dritten Stande sich etwas gelegt hatte, auf ein Drittel herabsetzte. Zur Erfüllung dieser vom befreiten Stand eingegangenen Verbindlichkeit wurde ein besonderes Abgabesystem eingeführt. Jeder mußte den Wert seines Eigentums „auf Pflicht und Gewissen“ angeben, worauf man dann die Quote jedes einzelnen bestimmte.

Außer dieser sogenannten Exemtensteuer diente auch der Kopfschatz zur Zinszahlung und Schuldentilgung. Diese Kopfsteuer mußte jeder, der steuerpflichtige wie der steuerfreie Paderborner, entrichten. Sie floß in die Kopfschatzkasse, während die Exemtensteuer nebst dem Kopfschatz der Juden in die sogenannte Katastrationskasse einlief. Beide aber hatten ihre Einnahmen nach Abzug der Administrationskosten an die Kontingentskasse abzuliefern.

Statt der letzteren richtete jetzt die preußische Regierung eine eigene Landesschuldenkasse ein.² In sie flossen alle Einnahmen aus dem Zinsbeitrage der vormaligen Schatzeinnahme, jetzigen Kriegs- und Domänenkasse in

¹ Vgl. den Bericht Cramers s. o. S. 53.

² Zum Rendanten dieser Kasse wurde der Pad. Schatzeinnehmer Glesecker ernannt.

Münster resp. Korrespondenzkasse in Paderborn, nebst den Überschüssen der Katastrations- und Kopfschatzkasse.

Der Kopfschatz war keine alte Einrichtung. Erst im Jahre 1800 hatte ihn der Landtag zur Schuldentilgung und Abtragung der Zinsen auf vier Jahre bewilligt. Nach Ablauf dieser Frist sistierte ihn jedoch die preußische Regierung nicht, sondern erhob ihn nach wie vor.

Nach dem Etat pro 1805/6 betrug die Schuldenmasse des Landes an alten Kapitalien: . . . 392585.10. 2. Rt.;
an neuen oder Kontigentskapitalien. . . 610975. 7. 9. Rt.;
also im ganzen 1003560.17.11. Rt.

Hiervon entfielen auf den befreiten Stand 281066.22 Rt. und auf den pflichtigen 722493.19.11. Rt. Auf obige Hauptsumme von 1003560.17.11. Rt. wurden pro 1805/6 2310 Rt. abgelegt. Die Landesschulden der Provinz betragen demnach noch 1001250.17.11. Rt. und erforderten zur Verzinsung jährlich 41000 Rt.

Wie aus obigen Ausführungen erhellt, waren die Katastrations- und Kopfschatzkasse eigentlich nur Unterkassen der Landesschuldenkasse. Der Rendant¹ der Katastrationskasse erhob die Beiträge von den Angehörigen des befreiten Standes einzeln und zwar dreimal im Jahr. Die Einnahmen beliefen sich im ganzen auf ungefähr 8800 Rt. Dazu kamen noch der Kopfschatz des befreiten Standes und der Juden, der, wie schon erwähnt, ebenfalls in diese Kasse floß.

Der Verwalter² der Kopfschatzkasse ließ den Kopfschatz durch die Schatzkollektoren in der Regel zweimal jährlich, um Michaelis und um Ostern, erheben. Für den befreiten Stand, den Adel, Geistlichkeit, Beamte und Pächter ausmachten, betrug er für die Person männlichen Geschlechts 16 ggr., für die weiblichen Geschlechts 8 ggr. und für den pflichtigen Stand, den die Bürger und Bauern bildeten, 8 resp. 4 ggr. Der Beitrag der Juden war ebenso hoch wie der des befreiten Standes.

¹ Rendant wurde der frühere Prokurator Gethmann.

² Dr. jur. Varnesèus.

B) Die übrigen Kassen.¹

1. Die Forstkorrespondenzkasse in Neuhaus.

Der ganz bedeutende Umfang der landesherrlichen Forsten, der sich auf 54386 Morgen belief und durch die Säkularisation der Klöster Abdinghoff, Böddeken, Dalheim, Hardehausen und Marienmünster auf 98282 $\frac{1}{2}$ Morgen angewachsen war, machte die Errichtung einer eigenen Forstkasse für das Fürstentum nötig. Deshalb richtete man in Neuhaus eine Forstkorrespondenzkasse ein, die aber, wie der Name schon andeutet, nur eine Unterkasse der Provinzial-Forstkasse in Münster war. Ihre Einnahmen bestanden bloß aus Forstgefällen von der Jagd und dem Holzverkauf. Auf direktem Wege lief nur wenig Geld ein. Der größte Teil der Einnahmen kam aus den „Spezialforstkassen“,² deren die neue Regierung fünfzehn einrichtete, nämlich zu Abdinghoff, Beverungen, Böddeken, Boke, Dalheim, Driburg, Hardehausen, Herstelle, Hövelhof, Lichtenau, Marienmünster, Oldenburg und Stoppenberg, Schwanenberg, Schwaney und Wünnenberg. Überhaupt behielt die Regierung die Forsten etwas aufmerksamer im Auge, als es früher geschehen war, indem sie die Forsten in die vorhin erwähnten fünfzehn Bezirke³ einteilte, die gesamten Forsten einer besonderen Oberforstbehörde unter einem Forstmeister unterstellte und jedem Bezirk einen Ober- und Revierförster zuwies, denen wieder Unterförster und Forstläufer beigegeben wurden.

An Forstgefällen kamen jährlich gegen 21000 Rt. ein, denen eine Ausgabe von etwa 10000 Rt. gegenüberstand, so daß ein Überschuß von ungefähr 11000 Rt. erzielt wurde. Dies will in Anbetracht des riesigen Umfangs der Forsten recht wenig bedeuten. Immerhin aber hatten sich die Einnahmen im Vergleich zur ehemaligen Paderborner Forstwirtschaft ganz bedeutend gehoben.⁴

¹ Für diese und die folgenden Kassen vgl. den Bericht Cramers S. 53.

² Spezial- oder Untertorstkassen.

³ Akten der Pad. Hofkammer, III. Abt. Nr. 921. Bericht der Organisationskommission an die Int.-Hofkammer, v. 29. Sept. 1803.

⁴ Damals brachten sie noch nicht ganz 13000 Rt. ein.

2. Die Salzkasse in Salzkotten.

Im Fürstentum gab es mehrere Salzquellen, von denen aber nur die zu Salzkotten mit Erfolg betrieben wurde. Sie war Eigentum einer besonderen Gesellschaft, das Sälzerkollegium genannt. In den preußischen Staaten gehörte bekanntlich das Salzdebit zu den Regalien. Die neue Regierung aber wollte die Inhaber nicht ohne weiteres ihrer Rechte berauben, sondern gab sich damit zufrieden, das Kollegium zu verpflichten, gegen einen vereinbarten Preis dem Landesherrn jährlich 200 Last Salz zu überlassen, aber nichts direkt an die Landeseinwohner zu verkaufen.

Weil indessen die 200 Last Salz den ganzen Bedarf der Provinz nicht decken konnten, so ließ man von der Saline Neusalzwerk im Mindenschen jährlich noch 150 Last nach Beverungen kommen, um das Salz von da in die Provinz zu verteilen. Zu diesem Zwecke errichtete man 16 Sellereien, die von Salzkotten und Beverungen ihren Bedarf bezogen. Die angestellten Salzseller entrichteten für das erhaltene Salz einen festgesetzten Preis und verkauften es ebenfalls wieder zu einem bestimmten Preis, der nach der weiteren oder geringeren Entfernung von Salzkotten resp. Beverungen höher oder niedriger bemessen war. Indessen stand es den Einwohnern auch frei, ihren Bedarf direkt von den beiden Faktoreien zu holen, was natürlich zu ihrem Vorteil war, weil sie dann den Frachtlohn nicht zu zahlen brauchten.

Die beiden Faktoreien mitsamt ihrer Verwaltung waren der Aufsicht der Salinendirektion in Hamm unterstellt. Die Überschüsse, die sich aus den 350 Last ergaben, wurden entweder an die märkische Obersalzkasse in Königsborn oder direkt an die Generalsalzkasse in Berlin abgeliefert.

3. Die Stempelkassen.

In den beiden Immediatstädten¹ Paderborn und Warburg und in den drei landrätlichen Kreisen richtete die

¹ Immediatstädte sind solche, die nicht unter den Landräten, sondern direkt unter der Kriegs- und Domänenkammer standen.

preußische Regierung sogenannte Stempelmaterialien-Depots ein. In ersteren wurde der Magistrat, in letzteren die Landräte zu Verwaltern bestimmt. Die Landräte sowohl wie die Städte Paderborn und Warburg empfangen ihren Bedarf aus der Provinzial-Stempelkasse in Münster. Dahin mußten sie auch ihre Überschußgelder abliefern. In den größeren Städten eines jeden Kreises wurden ebenfalls Depots angelegt, die aber von den Landräten die nötigen Materialien bezogen. Die Einnahmen ergaben sich aus gestempeltem Pergament zu Urkunden, gestempeltem Papier, Karten, Vollmachten und Accisezetteln.

4. Die Provinzial-Feuersozietätskasse.

Sämtliche öffentlichen wie Privatgebäude im Fürstentum waren bei der Feuersozietät versichert. Sie erhob die Beiträge, die jedesmal nach einem Brande ausgeschrieben wurden, und bezahlte damit die Versicherungssummen an die vom Brandunglück Betroffenen. Die Einziehung der Beiträge besorgten die Schatzkollektoren, die sie nach Abhaltung eines Prozents an die Feuersozietätskasse abführten. Während der preußischen Regierung nahm man mit dieser Kasse keine wesentliche Änderung vor. Nur die Auszahlung der Entschädigungssumme geschah nicht mehr direkt an die Geschädigten selbst, sondern durch den Landrat des Kreises, der für eine zweckmäßige Verwendung der Gelder zu sorgen hatte.

5. Serviskassen.

Bei der Okkupation des Fürstentums machten die Preußen Paderborn und Warburg zu Garnisonstädten. In erstere legten sie das Infanterie-Regiment Kurfürst von Hessen, in letztere die Dragonereskadron v. Kleist. Die beiden Serviskassen, die bald nach dem Eintreffen der Truppen eingerichtet wurden, hatten sich nur mit den Garnisonbedürfnissen der Truppen zu befassen. Die festgesetzten monatlichen Kasseneinnahmen kamen teils aus der General-Kriegskasse in Berlin, teils aus der Kriegs- und Domänenkasse in Münster ein, jedoch nicht unmittelbar,

sondern durch Vermittelung der Korrespondenzkasse in Paderborn. In beiden Städten bildete ein Magistratsausschuß unter dem Vorsitz eines Stabsoffiziers der Garnison ein besonderes Servisamt, das alle Militärpolizeigeschäfte handhabte, die Aufsicht über die Kasse führte und jedes Vierteljahr der Kriegs- und Domänenkammer Bericht erstatten mußte.

In Friedenszeiten erhielten die Offiziere keine freien Quartiere, mußten sich vielmehr auf eigene Kosten einmieten. Dafür erhielten sie monatlich eine Vergütung unter dem Namen Servis. Den Unteroffizieren und Gemeinen dagegen stand es frei, entweder für ihr eigenes Unterkommen zu sorgen, wofür sie dann ebenfalls eine monatliche Vergütung bekamen, oder sich in den Kasernen oder auch bei den Bürgern einzuquartieren. Dann bezogen letztere den Servis, der für ihre Einquartierung feststand.

6. Die Provinzial-Pensionskasse in Neuhaus.

Unter der fürstbischöflichen Regierung wurden die Pensionen aus mehreren Kassen bezahlt: aus der Schatz-einnehmerei-, aus der Landrentmeisterei-, wie auch aus den Spezialdomänen- oder Renteikassen. An eine Übersicht über das Ganze war unter solchen Umständen nicht zu denken. Um diese zu gewinnen, richteten die Preußen am 1. Juni 1804 zugleich mit der Korrespondenzkasse in Paderborn eine besondere Pensionskasse in Neuhaus ein. Sie hatte die Pensionen des Fürstbischofs¹ und der in Ruhestand versetzten Beamten, die ihnen vor oder nach der Besitzergreifung bewilligt waren, auszuzahlen. Sie war also im vollen Sinne des Wortes eine Provinzial-Pensionskasse, zumal sie mit der Auszahlung der Gehälter an pensionierte preußische Militärpersonen, die sich im Paderbornschen aufhielten, nichts zu tun hatte.

Die Pensionskasse hatte keine besonderen Einnahmen. Sie erhielt die Pensionsgelder in vierteljährigen Raten

¹ Die Pension des Fürstbischofs betrug 25000 Rt.

durch die Vermittelung der Korrespondenzkasse aus der Kriegs- und Domänenkasse in Münster und hatte nur für die Auszahlung und Berechnung der Pensionen zu sorgen.

IV. Die Münzreform.

Die Kassen- und Finanzreform wäre nur eine halbe Maßregel geblieben, wäre man nicht zugleich mit ihr einer Reform des Münzwesens näher getreten. Um letzteres stand es im Fürstentum sehr schlimm,¹ indem dort die mannigfachsten Münzsorten² kursierten, über deren Wert absolut keine Klarheit herrschte. Um nun die königlichen Kassen vor Übervorteilung zu schützen und ein für allemal Wandel zu schaffen, ließ die Organ.-Kommission eine Untersuchung der einzelnen Münzsorten vornehmen und auf ihren wahren Wert reduzieren. Schon am 1. Juni 1803 war man damit fertig, und die Kommission erließ auf Grund der gewonnenen Resultate folgendes Dekret über das Verhältnis, in dem die in Paderborn kursierenden Münzen zu den preußischen stehen sollten.³ Es sollte gelten:

| | |
|--|-------------------|
| Ein Konventions-Speziestaler | 1 Rt. 9 Gr. 6 Pf. |
| Ein halber „ „ | — « 16 « 6 « |
| Ein viertel „ „ | — « 8 « — |
| Die 4 Groschenstücke | — « 4 « — |
| Die 2 „ „ | — « 2 « — |
| Die Kaiserl. 20 kr. Stücke | — « 5 « — |
| Die „ 10 kr. „ | — « 2 « 6 « |
| Ein französ. Laubtaler | 1 « 13 « 6 « |
| Ein halber „ „ | — « 18 « 6 « |

¹ „Die Paderborner Landesherrn fuhren fort, schlechtere, geringhaltigere Münzen zu prägen, . . . daß das paderbornsche Geld auf den deutschen Münzprobationstagen wiederholt öffentlich für verrufen erklärt ward.“ Rosenkranz a. a. O. S. 147.

² Die verschiedenen fremden Münzsorten wurden unter dem Namen Konventionsgeld zusammengefaßt. Es hatte bis jetzt als die eigentliche Landesmünze gegolten.

³ Pad. Intell.-Blatt v. 11. Juni 1803.

| | |
|--|-------------------|
| Ein französ. Louisblanc | 1 Rt. 9 Gr. 6 Pf. |
| Ein halber „ | — « 16 « 6 « |
| Ein Brabanter Kronentaler | 1 « 12 « 6 « |
| Ein halber „ | — « 18 « — |
| Ein holländ. Gulden ¹ | — « 14 « — |
| Ein hess. Taler | 1 « — « — |
| Ein Blamüser | — « 2 « 6 « |
| Hessische, braunschweigische und andere gute $\frac{1}{12}$ Stücke | — « 2 « — |

Nur in diesem Werte² sollte für die Folge das Geld an den Kassen angenommen werden. Gleichzeitig wurde jede fremde Scheidemünze verboten und Friedrichsdor, Berliner Courant und die preußische Scheidemünze zur allein gültigen Normal-Landesmünze erklärt.³

Auch erging der Befehl, den Landschatz halb in Gold und halb in preußischem Courant zu zahlen.

Mit der Bestimmung des Münzwertes waren aber noch längst nicht alle Schwierigkeiten gehoben.⁴ Denn nach der bisherigen Paderborner Münzeinteilung rechnete man einen Gute Groschen zu $10\frac{1}{2}$ schweren Pfennigen, den Mariengroschen zu 7 und den Schilling zu 12 schweren Pfennigen, sowie den Taler zu 21 Schillingen. Ein preußischer Groschen

¹ Der holländische Gulden war viel zu hoch angesetzt, da er bisher nur 13 ggr. gegolten hatte. Die Folge war, daß ein jeder sich möglichst viele solcher Gulden zu verschaffen suchte und sie jetzt aus Holland massenhaft einkamen. In noch nicht $4\frac{1}{2}$ Monaten liefen bei der Kontingentskasse nicht weniger als 19991 Gulden ein, während früher im ganzen Jahr keine 500 in diese Kasse flossen. Wollten die preußischen Beamten aber von den Paderbornern den Gulden ebenfalls zu 14 ggr. gerechnet wissen, so verweigerten letztere die Annahme. Darum setzte die Regierung den Wert auf 13 ggr. 4 Pf. herab. Schreiben des Schatzeinnehmers Glesecker v. 21. Febr. 1804. Pad. Akt. Nr. 77 a.

² Den Handeltreibenden blieb es freigestellt, wie sie die Münzen bewerten wollten.

³ Die preußischen Beamten konnten sich dabei auf eine Landesverordnung vom Jahre 1791 berufen.

⁴ Besonders das Militär litt schwer unter dem ungleichen Wert der Münzen. Es bekam den Sold natürlich in preußischem Gelde berechnet, die Paderborner aber nahmen das Geld nur an, wenn die Soldaten eine dem paderbornschen Münzfuß entsprechende Erhöhung zahlten.

dagegen wurde zu 12 Pfennigen gerechnet. Um auch hier eine Einheit zu erzielen, verfügte die preußische Regierung mit dem 1. Juni 1804 die Aufhebung jener und die Einführung der preußischen Münzeinteilung nach Gute-groschen und Pfennigen.¹ Somit fiel vom 1. Juni an die Einteilung des Talers in Schillinge und der Schillinge, Gutegroschen und Mariengroschen in schwere Pfennige ganz weg. Dagegen kamen von jetzt an auf einen Taler 24 ggr. oder 36 mgr., auf einen Gutegroschen 12 und auf einen Mariengroschen 8 Pfennige. Dieser Zwangskurs sollte nicht allein für die öffentlichen Kassen Gültigkeit haben, sondern auch im Handel und Verkehr zur alleinigen Richtschnur genommen werden.

Das war aber leichter gesagt als getan. Die Paderborner weigerten sich hartnäckig,² die neuen Bestimmungen anzuerkennen. Die Regierung mochte befehlen, mochte bei fernerer Weigerung die schwersten Strafen in Aussicht stellen — es half alles nichts. Der Widerstand der Bevölkerung war nicht zu brechen, und die im Jahre 1805 ausbrechenden Kriegsunruhen ließen es nicht geraten erscheinen, die angedrohte militärische Exekution auszuführen.

V. Hebung des Landes.

Mit der Durchführung der Justiz-, Verwaltungs-, Kassen- und Münzreform war die Organisation in ihren Hauptpunkten fertig. Aber damit glaubten die preußischen Beamten ihre Aufgabe noch nicht erfüllt. Mit ganz besonderem Eifer richteten sie ihr Augenmerk auf die wirtschaftliche Hebung des Landes. Leider ist von ihren Plänen nur wenig verwirklicht worden. Was aber zustande kam, ist wiederum hauptsächlich dem genialen und menschenfreundlichen v. Pestel³ zu danken. Er suchte den

¹ Pad. Intell.-Blatt vom 27. Okt. 1804.

² Vgl. das Schreiben des Pad. Magistrats v. 9. Mai 1806. Pad. Akt. Nr. 77 a.: Die hiesigen Einwohner sind indessen nicht gewohnt, landesherrliche Verordnungen und obrigkeitliche Befehle, besonders wenn sie Neues enthalten, ohne Zwang zu befolgen . . .

³ v. Pestel wurde später Reg.-Präsident in Düsseldorf und war von 1832—34 Oberpräsident der Rheinprovinz.

Untertanen ihr Los möglichst erträglich zu machen und ihre Herzen durch milde Behandlung für den neuen Landesherrn zu gewinnen. Stets trat er für die Rechte des Volkes ein.¹ Seiner Fürsprache ist es zuzuschreiben, daß die im allgemeinen sehr verarmten Leute von neuen drückenden Steuern verschont blieben. In warmen Worten suchte er die Regierung für eine Milderung der Zins- und Zehntabgaben zu gewinnen. War es doch letzteren ganz allein zuzuschreiben, daß die Landleute nur die Grundstücke bestellten, die die wenigsten Schwierigkeiten boten. Großen Erfolg für die Landwirtschaft und die Kultivierung der zahlreichen unbebaut liegenden Grundstücke versprach er sich von der Herbeiziehung von Ausländern, die sich bei Gewährung von Vergünstigungen bereitwillig im Lande niederlassen würden. Nicht minder glücklich war ein anderer Gedanke Pestels, nämlich die großen Ökonomien unter die Kinder des Hauses zu teilen. Auch zur Anlegung von Musterwirtschaften auf den Domänen ermunterte er die Regierung. Andere Mittel zur Hebung des Landes erblickte er in der Veredelung und Vermehrung der Schafzucht, die gerade in Paderborn besonders guten Erfolg verhielt; ferner in der Einführung des Flachs- und Hanfbaues und in einer strengen Beaufsichtigung der Leinwandfabrikation. Einst von bedeutendem Umfange hatte sie sich infolge mangelnder Aufsicht fortwährend verschlechtert, und bei der Besitznahme des Landes durch die Preußen fand sich nichts mehr, das von ihrer einstigen Bedeutung Kunde gegeben hätte.

Von weit größerem Werte noch als diese Vorschläge war sein energisches Vorgehen gegen die Juden, die infolge ihres unerhörten Wuchers ein wahrer Krebschaden für das Land geworden waren. Nach der Paderborner Judenordnung vom Jahre 1719 durften sich nicht mehr als 125 Judenfamilien im Lande ansiedeln. Trotzdem zählte Paderborn im Jahre 1803 nicht weniger als 404 Familien, wieder ein Beweis, wie man hier auf die Durchführung

¹ Pad. Akt. Nr. 237. Bericht über den Zustand der Städte.

der Landesverordnungen hielt. v. Pestel hätte die überzähligen Familien am liebsten sofort des Landes verwiesen. Aber das wurde ihm durch ein landesherrliches Schutzprivileg, das auf 10 Jahre bewilligt war und erst 1809 ablief, unmöglich gemacht. Allein schon dadurch, daß man den Juden, die bisher den Handel beinahe als ihr Monopol betrachteten, das Hausieren,¹ das Geldvorschießen an den Landmann auf die künftige Ernte verbot, ihrem Wucher Schranken setzte und den Handel mit Getreide, Wolle, Garn, Hanf und Vieh nur einzelnen Juden in den Städten erlaubte, war dem Lande ein großer Dienst erwiesen. Sollte aber der Handel, der damit den Händen der Juden sozusagen entrissen war, einen Aufschwung nehmen, dann mußte man die christlichen Handelsleute und Gewerbetreibenden unterstützen. Diese Forderung Pestels erkannte die Regierung als vollkommen berechtigt an. Aber sie war nicht in der Lage, Unterstützungen in dem Umfange zu gewähren, wie v. Pestel es gewünscht hatte.

Ein großes Hindernis für Handel und Verkehr waren bisher die schlechten Straßen und Brücken gewesen. Diesem Übelstande abzuhelfen, ließ sich die Organ.-Kommission von vornherein eifrigst angelegen sein. Aber seit ihrer Auflösung geriet der Wegebau wieder ins Stocken, und etwas Durchgreifendes kam nicht mehr zustande. Von allen Straßen- und Brückenbauten,² die v. Pestel geplant hatte, wurde nur die Straße von Paderborn über Lichtenau und Warburg nach Kassel fertig,³ und auch diese nicht einmal ganz, sondern nur zu einem Drittel, nämlich von der Hauptstadt bis Grundsteinheim, im Jahre 1805. In diesem Jahre wurden wegen der drohenden Kriegsgefahr auf königlichen Befehl alle Straßenbauten bis auf weiteres eingestellt.⁴

¹ Pad. Akt. Nr. 88. Erlaß der Haupt-Organ.-Kommiss. an die Kreis- und Dom.-Kammer in Münster. Berlin, 8. Okt. 1804.

² A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 237. Bericht Pestels.

³ Pad. Akt. Nr. 180.

⁴ A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 192. v. Angern an die Kriegs- und Domänenkammer in Münster, vom 3. Okt. 1805.

Wie aus den meisten Vorschlägen, die auf die wirtschaftliche Hebung des Landes hinzielten, so wurde auch aus dem großen Projekt nichts, das v. Pestel mit Beverungen geplant hatte. Diese Stadt,¹ an der Weser gelegen, war zu einem Landeplatz wie geschaffen. Infolge der nahe gelegenen getreidereichen Gegenden wurde hier ein verhältnismäßig starker Getreidehandel betrieben. Auch der Speditionshandel war keineswegs unbedeutend. Dasselbe läßt sich vom Holzhandel und den Brennereien sagen, die einen ziemlichen Absatz ins Ausland fanden. Doch standen diese Vorteile einer günstigen Lage nicht entfernt im Verhältnis zu denen, die man bei zweckmäßiger Ausnutzung aller Umstände mit Sicherheit hätte erwarten dürfen. Dazu kam noch eins. Infolge der großen ganz Europa erschütternden politischen Ereignisse, die die französische Revolution zur Folge hatte, hatte der Handel von Bremen und Hamburg mit dem hessischen Lande und mit Frankfurt a. M. an Umfang so gewonnen, daß er jetzt den größten Teil des Weserhandels ausmachte. Doch hatte der Verkehr sehr unter den Hindernissen zu leiden, die dem Transport auf der Weser im Wege standen. Die Schiffe fuhren teils bis Karlshafen in Hessen, teils bis Hannöversch-Münden, von wo die Waren dann entweder auf der Werra und Fulda weiter ins Hessenland, oder aber, und dies gilt besonders für die nach Frankfurt bestimmten, über Wabern, Marburg und Gießen weiter speidiert wurden. An jenen beiden Landeplätzen aber konnten die Schiffe infolge lokaler Hindernisse nur einzeln nach und nach ihre Frachten löschen, so daß das Ausladen, je nach der Jahreszeit, oft 4–6 Tage in Anspruch nahm.

Wie leicht konnte unter solchen Umständen der Weserhandel über Beverungen seinen Weg nehmen, wenn man für einen guten Anlegeplatz sorgte! Darum beantragte v. Pestel, eingedenk der großen Vorteile, die daraus für

¹ Für diesen Abschnitt habe ich mich in der Hauptsache auf den Bericht Pestels über die Städte, Pad. Akt. Nr. 237, und auf den Bericht der Prov.-Zolldirektion v. 24. Nov. 1803, Pad. Akt. Nr. 80, gestützt.

Beverungen erwachsen könnten, die Anlegung einer Schlacht für das Ein- und Ausladen. Da die Stadt nicht hoch lag, spülte die Weser bei etwas starkem Gange gegen die Häuser, so daß dann das Ein- und Ausladen nur unter großen Schwierigkeiten vor sich gehen konnte. Bei gewöhnlichem Wasserstande aber war die Weser so flach, daß man nur mit kleinen Kähnen an das Ufer, resp. an die Schiffe gelangen konnte.

Denselben Plan wie v. Pestel hatte die Provinzial-Zolldirektion in Minden, nur ging ihre Forderung noch über die v. Pestels hinaus. Sie verlangte nicht nur die Anlegung einer geräumigen Schlacht zum sicheren und bequemen Anlegen der Schiffe, sondern auch einen vollständigen Hafen. Da nämlich in Beverungen ein kleiner Fluß, die Bever, sich in die Weser ergoß, so war diese Stelle zu einem Hafen wie geschaffen. Die Verwirklichung dieses Planes hätte wahrscheinlich viele Kaufleute angezogen, und mit dem Handel würde allmählich Wohlstand in die Stadt und in das ganze Land eingezogen sein. Aber für so weitgehende Pläne war die Kriegs- und Domänenkammer in Münster nicht zu haben. Wie schon so manche, wurden auch sie zu Wasser. Somit war dem Handel und Verkehr tatsächlich der Eintritt verwehrt, zumal auch für die Straßen, wie schon erwähnt, die anfänglichen Maßnahmen ins Stocken gerieten.

Gute sanitäre Verhältnisse im Lande zu schaffen, ließ indessen die Regierung sich eifrig angelegen sein. Sie errichtete für die Provinzen Münster, Paderborn, Tecklenburg und Lingen in Münster ein Collegium medicum et sanitatis. Seine Aufgabe war, für die Gesundheit der Bevölkerung zu sorgen, gegen Verfälschung der Lebensmittel vorzugehen, die Städte zur Reinlichkeit in den Straßen anzuhalten, die Einschleppung epidemischer Krankheiten zu verhindern und im Falle der Einschleppung ihre Ausbreitung durch geeignete Maßregeln zu verhüten.¹ Für Paderborn wurde ein Deputatus dieses Kollegiums ernannt.

¹ Pad. Akt. Nr. 82. Instruktion für die Collegia med. et sanit., v. 9. November 1799.

Ihm lag es ob, darauf zu achten, daß sich nur geprüfte und wirklich approbierte Medizinalpersonen im Paderbornschen niederließen, und die Chirurgen, Pharmazeuten, Accoucheure und Hebammen, die im Lande praktizieren wollten, zu prüfen.¹ Unter der vorigen Regierung hatte es nur wenig Ärzte, Landphysici und Landchirurgen gegeben. Jetzt aber wurde in jedem Kreise ein Landphysikus und ein Chirurg angestellt.

Auch für die Vervollkommnung der Hebammenlehranstalt,² die die Preußen in Paderborn vorfanden, geschah manches. Um die Zahl der Hebammen, die bis jetzt sehr gering gewesen war, zu vermehren, erließ man ihnen den Land- und Kopfschatz und sicherte ihnen jährlich eine Summe von 20 Rt. zu. Auch sollte jede, die am Hebammenunterricht teilnahm, täglich vier ggr. erhalten. Um das Hospital, das in der Hauptstadt unter dem letzten Fürstbischof Franz Egon³ errichtet war und von milden Gaben unterhalten wurde, nicht eingehen zu lassen, gewährte ihm die Regierung einen jährlichen Zuschuß von 100 Rt., und zur Unterstützung armer Kranken gab sie jährlich etwas über 1000 Rt.

Wie sehr sich ferner die neue Regierung der Forsten annahm und wie ihre Bemühungen zu ihrer Hebung vom schönsten Erfolg gekrönt waren, haben wir bereits im III. Kapitel gesehen.

C. Schlussbemerkungen.

Vergegenwärtigen wir uns zum Schlusse noch einmal die gesamte Tätigkeit der preußischen Beamten im Paderborner Land, so läßt sich nicht leugnen, daß sie in der kurzen Zeit von 1802—1806 manches Gute bewirkt haben.

¹ Pad. Akt. Nr. 82. Instruktion für Dr. Schmidt, von Schulenburg ausgefertigt am 19. Okt. 1805.

² Pad. Akt. Nr. 82. Erläuterungsprotokoll der Kreis- und Domänen-Kammer v. 17. April 1804.

³ Vgl. Bessen, Gesch. des Bistums Paderborn II. Teil. S. 381.